

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2017

Ausgegeben zu Münster am 19. Juli 2017

Nr. 18

Inhalt

Seite

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang **Politik und Recht** der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss **Bachelor of Arts** vom 29. Juli 2010 vom 29. Juni 2017 1472

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang **Public Policy** der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss **Master of Science** vom 28. Juli 2015 vom 29. Juli 2017 1540

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2017/18
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom
29. Juli 2010
vom 29. Juni 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

In der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010 (AB Uni 2010/17, S. 1461 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 17. Mai 2016 (AB Uni 2016/15, S. 864 ff.), werden § 8, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 2, § 14 Absätze 1, 5 und 6, § 15, § 16 Absätze 1, 2 und 4, § 17, § 18 Absatz 1, § 24 sowie im Anhang I die Modulbeschreibungen der Module P3, P5, P6, R1 - R4 und im Anhang II der § 5 Absatz 2 sowie der Anhang III neu gefasst, so dass sich insgesamt folgende Fassung der „Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010“ ergibt:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Aufbau des Studiums

§ 4 Bachelorgrad

§ 5 Zuständigkeit

§ 6 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 8 Studieninhalte

§ 9 Prüfungsausschuss

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 11 Prüfungsleistungen

§ 12 Bachelorarbeit

§ 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15a Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote, Bereichsnoten

§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

§ 19 Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Studienakten

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen Anhang I: Modulbeschreibungen

Anhang I: Modulbeschreibungen

Anhang II: Praktikumsordnung

Anhang III: Umrechnungstabelle

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Rahmen des Bachelorstudienganges Politik und Recht.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Bachelor-Studium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Der Bachelorabschluss Politik und Recht berechtigt jedoch nicht zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst. Das Bachelorstudium vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Politikwissenschaft und der Rechtswissenschaft sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3 Aufbau des Studiums

Das Studium setzt sich aus den drei Bereichen Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften und Studium Fundamentale einschließlich der Bachelorarbeit zusammen.

§ 4 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Der Studiengang Politik und Recht beruht auf einer Kooperation des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.

(2) Für die Organisation des Bachelorstudiengangs Politik und Recht ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig. Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss (§ 9) zuständig.

§ 6 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Politik und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Politik und Recht oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu den laut Modulbeschreibung für das Abschlussjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss aller für das erste und zweite Semester vorgesehenen Module voraus. Eine Ausnahme gilt insbesondere für Studienplatz- und Studienfachwechsler. Diese haben die Modulprüfungen des ersten und des zweiten Semesters so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Semestern abzulegen, soweit keine entsprechenden Anrechnungen erfolgen.

(4) Soweit darüber hinaus die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Politik und Recht umfasst das Studium von Modulen nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen. Zu studieren sind

- *60 LP im Bereich Politikwissenschaft* in Form von 4 Pflichtmodulen (Pflichtbereich Politikwissenschaft, 32 LP) sowie 2 Pflichtmodulen mit Wahlveranstaltungen im Bereich Politikwissenschaft (Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft, 28 LP).
- *60 LP im Bereich Rechtswissenschaften* in Form von 3 Pflichtmodulen (Pflichtbereich Rechtswissenschaften, 39 LP) sowie 1 Pflichtmodul mit Wahlveranstaltungen im Bereich Rechtswissenschaften (Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Rechtswissenschaft, 21 LP).
- *60 LP im Bereich Studium Fundamentale* in Form von 3 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit (Pflichtbereich Studium Fundamentale, 30 LP), 1 Pflichtmodul mit Wahlveranstaltungen im Bereich Studium Fundamentale (Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Studium Fundamentale, 10 LP), sowie 2 Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtbereich Studium Fundamentale, 20 LP).

(2) Im Einzelnen müssen die folgenden Module studiert werden:

1. Bereich Politikwissenschaft:

- a. Pflichtbereich Politikwissenschaft:

- aa. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland (8 LP)
- bb. Internationale Beziehungen (8 LP)
- cc. Vergleichende Politikwissenschaft (8 LP)
- dd. Politische Theorie (8 LP)

b. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft:

- aa. Standard- und Lektürekurse (16 LP)
- bb. Politikwissenschaftliche Vertiefung (12 LP)

2. Bereich Rechtswissenschaften:

a. Pflichtbereich Rechtswissenschaft:

- aa. Grundlagen des Öffentlichen Rechts (14 LP)
- bb. Grundlagen des Privatrechts (18 LP)
- cc. Verwaltungsrecht (7 LP)

b. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Rechtswissenschaft:

Schwerpunktbereich nach Wahl (21 LP)

3. Bereich Studium Fundamentale:

a. Pflichtbereich Studium Fundamentale:

- aa. Statistik (12 LP)
- bb. Empirische Methoden (8 LP)
- cc. Praktikum (10 LP)
- dd. Integrationsmodul (10 LP)
- ee. Bachelorarbeit (10 LP)

Für das Modul cc. Praktikum wird, zusätzlich zur Modulbeschreibung im Anhang, das Nähere in der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Politik und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität (Anhang II) geregelt.

b. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Studium Fundamentale:

Fremdsprache(n) (10 LP)

(3) Im Rahmen des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft, des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Rechtswissenschaft und des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Studium Fundamentale können die Studierenden weitere, über die zum Bestehen der Module notwendigen Leistungen hinaus, erbringen, wobei nur Prüfungsleistungen im Umfang der für das jeweilige Modul insgesamt zu erbringenden Leistungspunkte als „notwendig“ angemeldet werden dürfen; nachträgliche Wechsel sind nur in dem Fall, dass eine als notwendig angemeldete Prüfungsleistung nicht bestanden wurde und die dafür neu als notwendig angemeldete Prüfungsleistung bisher noch nicht angemeldet wurde, zulässig. Die Studierenden legen dabei mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung verbindlich fest, welche Leistungen freiwillig und zusätzlich sind.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Der FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bilden einen gemeinsamen Prüfungsaus-

schuss, der für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen wirkt das studentische Mitglied nur beratend mit. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Fachbereichsräte des FB 06 - Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät benennen jeweils ein Mitglied des Fachbereichs für eine Findungskommission. Diese entwickelt einen Vorschlag zur Bestellung der/des Vorsitzenden, dessen/deren ständige(n) Vertreter(in) und der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Über diesen Vorschlag wird in beiden Fachbereichsräten abgestimmt. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Für die Nachbestellung findet dasselbe Verfahren Anwendung wie für die Erstbestellung.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Er entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung und erlässt gegebenenfalls entsprechende Ausführungsbestimmungen und Richtlinien für deren Anwendung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter(in) und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und hat seinen Sitz beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) handeln.

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Für ein bestandenes Modul werden 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18 oder 21 Leistungspunkte vergeben, für eine bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusam-

men. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist i.d.R. mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Bachelorprüfung ist (Prüfungsleistung), dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. Sowohl Studien- als auch Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache (insbesondere Deutsch, Englisch oder Französisch) erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studien-/Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind, dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. Darüber hinaus können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

(3) Grundsätzlich bestimmen die Modulbeschreibungen im Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang. Diese können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). Innerhalb des in den Modulbe-

schreibungen eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei können die Modulbeschreibungen eine Prüfungs- oder Studienleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Darüber hinaus können für Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20 Minuten je Kandidat für ein Veranstaltungsvolumen von 6 Leistungspunkten beträgt. Die Entscheidung für die mündliche Prüfung wird, soweit sich aus den Modulbeschreibungen nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen und soll frühzeitig erfolgen; sie ist durch Aushang so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 6 Gebrauch machen kann.

(4) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

(5) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung setzt eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Die Anmeldung muss persönlich oder durch eine(n) Bevollmächtigte(n) erfolgen. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen elektronisch über das Prüfungssystem erfolgen.

(6) Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. Eine Abmeldung ist bis zu fünf Wochen vor Vorlesungsende ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die

Studierenden möglich. Ausgenommen von dieser Regelung zur Abmeldung sind Veranstaltungen, in deren Rahmen Prüfungsleistungen vor Vorlesungsende erbracht werden müssen. In diesen Fällen kann die Möglichkeit der Abmeldung durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Dozenten eingeschränkt werden. Eine entsprechende Einschränkung wird durch Aushang bekannt gegeben.

(7) Die näheren Anforderungen an das Praktikumsmodul regelt die Modulbeschreibung im Anhang I sowie die Praktikumsordnung im Anhang II dieser Prüfungsordnung.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer betreut, die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt nach § 13 Absatz 2. Die Bachelorarbeit soll in einem thematischen Zusammenhang mit einem Modul des Faches Politikwissenschaft oder mit einem Schwerpunktbereich des Faches Rechtswissenschaft stehen, insoweit entscheidet die Kandidatin/der Kandidat, ob sie/er die Bachelorarbeit im Fach Politikwissenschaft (politikwissenschaftliche Bachelorarbeit) oder im Fach Rechtswissenschaft (juristische Bachelorarbeit) schreibt. Folgende Schwerpunktbereiche des Faches Rechtswissenschaft stehen dabei zur Wahl:

- Wirtschaft und Unternehmen;
- Arbeit und Soziales;
- Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht;
- Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht;
- Rechtsgestaltung und Streitbeilegung;
- Öffentliches Recht;
- Steuerrecht;
- Rechtswissenschaften in Europa.

(3) Für die Wahl der Prüferin/des Prüfers sowie für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Lehnt die/der vorgeschlagene Prüferin/Prüfer die Betreuung ab, wird der Kandidatin/dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Themenstellerin/ein Themensteller zugewiesen. Für den Fall, dass die Kandidatin/der Kandidat sich für eine juristische Bachelorarbeit entscheidet, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben des Abs. 8.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 120 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Für den Fall, dass die Kandidatin/der Kandidat sich für eine juristische Bachelorarbeit entscheidet, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben des Abs. 8.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Ausfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen; wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 12 Wochen. In dem Zusammenhang gilt die Bachelorarbeit dann als studienbegleitend abgelegt, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere weitere Module absolviert werden müssen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten

Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist um bis zu drei Wochen verlängern. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen, im Falle einer akuten Erkrankung ein ärztliches Attest. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Mit Genehmigung der Themenstellerin/des Themenstellers kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

(8) Wird eine juristische Bachelorarbeit verfasst, gilt § 12 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Bachelorarbeit im Rahmen eines juristischen Seminars der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erbracht wird, für welches die Kandidatin/der Kandidat sich im vorausgehenden Semester ohne Rechtsanspruch auf Zulassung anmelden kann. Die genauen Meldetermine werden durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu Beginn des vorausgehenden Semesters bekannt gegeben. Dabei gilt die Anmeldung als Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten für die Wahl der Prüferin/des Prüfers sowie für die Themenstellung der Bachelorarbeit gem. § 12 Abs. 3. Lehnt die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zu dem Seminar ab, gilt § 12 Abs. 3, Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag statt einer Themenstellerin/eines Themenstellers ein Seminar vom Prüfungsausschuss zugewiesen wird. Darüber hinaus gilt § 12 Abs. 4 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Seminaranmeldung der Kandidatin/des Kandidaten bzw. der Antrag auf Zuweisung eines Seminars zeitgleich als Antrag auf Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit i.S.v. § 12 Abs. 4 Satz 1 gilt, und dass mit der Zulassung zum Seminar festgestellt wird, dass die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 Satz 2 gegeben sind.

§ 13

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/bei dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) und in elektronischer Form einzureichen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit ist nur dann fristgerecht eingereicht, wenn sowohl die schriftlichen Exemplare als auch die elektronische Form rechtzeitig vor Fristablauf vorgelegt werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet; die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Dabei werden die einzelnen Bewertungen im Fall einer politikwissenschaftlichen Bachelorarbeit entsprechend § 17 Abs. 1 vorgenommen, und die Note der politikwissenschaftlichen Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen entsprechend § 17 Abs. 5 Satz 5 und 6 gebildet und festgesetzt. Im Fall einer juristischen Bachelorarbeit werden die beiden Bewertungen dagegen entsprechend § 17 Abs. 2 vorgenommen; anschließend wird die festzusetzende Note der juristischen Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen entsprechend § 17 Abs. 9 Satz 2 und 3 gebildet und gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang III umgerechnet.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf zwei Monate nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. Modulabschluss- und Modulteilprüfungen werden in den Modulen R1 – R4 von den in dem jeweiligen Modul Lehrenden verantwortet und durchgeführt.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer protokollierenden Beisitzerin/eines protokollierenden Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, der die Note festsetzt. Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten, welche die erste Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung (§5 DRiG) bestanden haben, ist zulässig.

(6) Prüfungsleistungen, bei deren Nichtbestehen das Studium endgültig nicht bestanden ist, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 5 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(7) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15a

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bzw. Abs. 5) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein. Hat eine Studierende/ein Studierender bereits 180 Leistungspunkte erworben, jedoch nicht in der gemäß der Modulbeschreibungen notwendigen Zusammensetzung der Module, so kann die/der Studierende sich nur noch zu solchen Prüfungsleistungen anmelden, die zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendig sind.

(2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Im Fall der Module des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft/Rechtswissenschaft/Studium Fundamentale sind diese nur dann insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn eine als „notwendig“ angemeldete Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der für sie zur Verfügung stehenden 3 Versuche nicht bestanden wurde und wenn für das fragliche Modul gem. § 8 Absatz 3 keine neue Prüfungsleistung mehr als „notwendig“ angemeldet werden kann.

(3) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in den in § 12 Abs. 4 Satz 1 genannten Fristen ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul, ein Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten oder die Bachelorarbeit in der Wiederholung endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden

(5) Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist. Die Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote, Bereichsnoten

(1) Alle Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit sind zu bewerten. Sofern für Prüfungsleistungen eines Moduls im Fach Politikwissenschaft und im Studium Fundamentale eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Sofern für Prüfungsleistungen eines Moduls im Fach Rechtswissenschaft eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 16-18 Punkte für eine besonders hervorragende Leistung,
gut	= 13-15 Punkte für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
vollbefriedigend	= 10-12 Punkte für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend	= 7-9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	= 4-6 Punkte für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= 1-3 Punkte für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	= 0 Punkte eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang III umgerechnet.

(3) Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. Wenn die Prüfungsleistung erst in den letzten beiden Monaten des Semesters erbracht wurde, ist das Ergebnis spätestens mit Ablauf der ersten beiden Monate des darauffolgenden Semesters bekanntzugeben. Für die Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 3.

(5) Für jedes Modul mit Ausnahme des Praktikumsmoduls wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Die Einzelheiten regelt die jeweilige Modulbeschreibung. Ist in einem Modul nur eine Prüfungsleistung enthalten, so bildet die Note dieser Prüfungsleistung diese Modulnote. Im Fall der Module des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft/Rechtswissenschaft/Studium Fundamentale sind gem. § 8 Absatz 3 als zusätzlich und freiwillig angemeldete Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote nicht zu berücksichtigen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(65) Aus den Noten (einschließlich erster Dezimalstelle) der Module und der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Noten gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Das Praktikumsmodul bleibt für die Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

(8) Zusätzlich zu den oben genannten Noten werden die Noten der drei Bereiche Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Studium Fundamentale berechnet. In die Noten gehen die Module des jeweiligen Bereichs mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, wobei bei dem Bereich Studium Fundamentale das Praktikumsmodul für die Bildung der Note unberücksichtigt bleibt. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Bereichsnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(9) Die Bereichsnote für das Fach Rechtswissenschaft wird zudem ausgewiesen als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten des Fachs Rechtswissenschaft gemäß § 17 Absatz 2. Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten und der zweiten ohne Rundung gestrichen. Dabei entsprechen den ermittelten Punkten die Notenbezeichnungen

sehr gut	= 14,00 – 18,00 Punkte
gut	= 11,50 – 13,99 Punkte
vollbefriedigend	= 9,00 – 11,49 Punkte
befriedigend	= 6,50 – 8,99 Punkte
ausreichend	= 4,00 – 6,49 Punkte
mangelhaft	= 1,50 – 3,99 Punkte
ungenügend	= 0 – 1,49 Punkte.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- die Note der Bachelorarbeit
- das Thema der Bachelorarbeit

- c) die drei Bereichsnoten Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Studium Fundamentale, die Bereichsnote Rechtswissenschaft zusätzlich in der Form von § 17 Abs. 9.
 - d) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 6 und Abs. 7,
 - e) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer
 - f) die Bezeichnung des rechtswissenschaftlichen Schwerpunktbereichs, wenn
 - die Bachelorarbeit und alle Lehrveranstaltungen einschließlich der zugehörigen Modulteilprüfungen des Moduls R 4 (Schwerpunktbereich nach Wahl) innerhalb desselben Schwerpunktbereichs absolviert wurden
- und
- die nach Leistungspunkten gewichtete, entsprechend § 17 Abs. 2 und § 17 Abs. 5, Satz 5 und 6 gebildete Durchschnittsnote aller Teilprüfungen des Moduls R 4 (Schwerpunktbereich nach Wahl) mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.

(4) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten gibt das Prüfungsamt eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses und der Urkunde aus.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die Bachelorurkunde zusätzlich von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen.

§ 19 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

(1) Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Sämtliche Abschlussklausuren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden auf gestelltem Papier geschrieben und nach erfolgter Korrektur und Verbuchung der Noten im elektronischen System der Fakultät eingescannt und dort elektronisch aufbewahrt. Die Originalklausuren werden an die Studierenden ausgehändigt und sollen durch diese sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der

Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2017/18 erstmals aufnehmen.

(3) Für die vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010“ studieren, gilt sie vollständig ab dem WS 2021/22, es sei denn, dass sie bereits zuvor schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, vollständig nach dieser 4. Änderungsordnung zu studieren.

Bis dahin gilt sie für diese vorangegangenen Kohorten mit den Maßgaben, dass

(a) die mit dieser 4. Änderungsordnung einhergehenden Anpassungen bezüglich der Module des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft/Rechtswissenschaft/Studium Fundamentale P 5, P 6, R 4 und SF 4 sowie der rechtswissenschaftlichen Pflichtmodule R 1 – R 3 (§ 8, § 10 Absatz 1, § 16 Absatz 2 und 4, § 17 Absatz 5 n.F. und entsprechende Modulbeschreibungen) nicht greifen und statt dessen die Regelungen der „Dritten Ordnung zur Änderung Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010 vom 17. Mail 2016“ (AB Uni 15/2016) gelten,

(b) die Veranstaltung „Staatsrecht I (Grundrechte)“ im Pflichtmodul R 1 „Grundlagen des öffentlichen Rechts“ zum WS 2017/18 in „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte)“ umbenannt wird, und

(c) für Kohorten, die das Studium vor dem WS 2016/17 aufgenommen haben, außerdem die Maßgaben gemäß Artikel II Nr. 3 der dritten Änderungsordnung fortgelten.

Anhang I:**Modulbeschreibungen**

P1 Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
P2 Internationale Beziehungen
P3 Vergleichende Politikwissenschaft
P4 Politische Theorie
P5 Standard- und Lektürekurse
P6 Politikwissenschaftliche Vertiefung

R1 Grundlagen des Öffentlichen Rechts
R2 Grundlagen des Privatrechts
R3 Verwaltungsrecht
R4 Schwerpunktbereich nach Wahl

SF1 Statistik
SF2 Empirische Methoden
SF3 Praktikum
SF4 Fremdsprache(n)
SF5 Integrationsmodul
SF6 Bachelorarbeit

Bereich Politikwissenschaft (60 LP)

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul P1	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland	8
Pflichtmodul P2	Internationale Beziehungen	8
Pflichtmodul P3	Vergleichende Politikwissenschaft	8
Pflichtmodul P4	Politische Theorie	8
Pflichtmodul P5	Standard- und Lektürekurse	16
Pflichtmodul P6	Politikwissenschaftliche Vertiefung	12

Pflichtmodul P1

Modultitel deutsch:		Das politische System der Bundesrepublik Deutschland					
Modultitel englisch:		The Political System of the Federal Republic of Germany					
Studiengang:		Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM P1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 8	Workload (h): 240		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	2.	Ü	Tutorium zu Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
4	<p>Lehrinhalte: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse über das politische System der Bundesrepublik Deutschland. Policy- und Politics-Dimensionen stehen im Mittelpunkt der Vorlesung und des ihr zugeordneten Tutoriums. Dabei wird auf die besondere Bedeutung der Globalisierung für das politische System der Bundesrepublik einschließlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte eingegangen. Mit der Betonung von Entgrenzung und Verflechtung wird zugleich die Brücke zur Internationalen Politik und zur vergleichenden Politikwissenschaft geschlagen. Der Kurs hat damit auch eine propädeutische Funktion, indem er zentrale politikwissenschaftliche Begrifflichkeiten am Beispiel des politischen Systems der BRD verdeutlicht. Im Kontext des Studiengangs schlägt das Modul eine Brücke zum Modul „Grundlagen des öffentlichen Rechts“, indem es die Grundlagen des Staatsrechts, des allgemeinen Verfassungsrechts und des Staatsorganisationsrechts mit den Grundlagen der politikwissenschaftlichen Systemlehre verbindet.</p>						
5	<p>Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen rechtliche, wirtschaftliche, soziale und soziokulturelle Grundlagen des politischen Systems der BRD, sind in der Lage, die Aufbau- und Ablauforganisation des politischen Systems in ihren Grundzügen zu analysieren und können die Globalisierung im Hinblick auf ihre Bedeutung für das politische System einordnen und bewerten. Darüber hinaus erhalten sie theoretische und methodische Kenntnisse über die Systemtheorie und sind in der Lage, Texte zu ausgewählten Aspekten des politischen Systems eigenständig zu erfassen und zu beurteilen.</p>						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
Die Modulabschlussprüfung erfolgt in Form einer Klausur, deren Dauer 90 Minuten beträgt und deren Inhalte das Modul abdecken.				90 min	100		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
9	In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, grundsätzlich Referate (ca. 30 Min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) als Studienleistungen vorgesehen. Davon abweichend können die verantwortlichen Lehrenden auch vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.	nebenstehend
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 LP / 170 LP = 4,7 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen	
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für alle Bachelorstudiengänge des Instituts für Politikwissenschaft konzipiert.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Klaus Schubert	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges:	

Pflichtmodul P2

Modultitel deutsch:		Internationale Beziehungen					
Modultitel englisch:		International Relations					
Studiengang:		Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM P2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 8	Workload (h): 240		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Internationale Politik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	2.	Ü	Tutorium zu Internationale Politik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
4	Lehrinhalte: In dieser Veranstaltung werden grundlegende Kenntnisse über Akteure, Strukturen und Prozesse sowie Theorien der Internationalen Beziehungen vermittelt. Gleichzeitig werden die wichtigsten theoretischen Zugänge zu ihrer Bearbeitung vorgestellt. Der Begriff „Akteure“ schließt dabei sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Akteure ein. „Strukturen“ beinhalten, unter anderem, das Machtgleichgewicht zwischen Staaten, Anarchie, Hegemonie, Interdependenz. Sie sollen in ihrer Wirkung auf das Handeln der Akteure untersucht werden. Zu den wichtigsten „Prozessen“ gehören Krieg und Frieden, Globalisierung, Entwicklung, Institutionalisierung und Kooperation. Hier bietet sich die Möglichkeit, auf neuere und aktuelle Entwicklungen einzugehen. Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse. Im Kontext des Studiengangs schlägt das Modul eine Brücke zum Wahlpflichtschwerpunktbereich „Internationales Recht - Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“, indem die Grundlagen des Völkerrechts aus politikwissenschaftlicher Perspektive vermittelt werden.						
5	Erworbene Kompetenzen: Studierende erhalten eine grundlegende und umfassende Kenntnis der Internationalen Beziehungen. Damit werden sie in die Lage versetzt, Einzelphänomene in den Internationalen Beziehungen in einen größeren Gesamtzusammenhang zu stellen, diese zu analysieren und sie anhand verschiedener theoretischer Denkrichtungen zu erklären. Im Tutorium sammeln sie Erfahrung in der systematischen Gruppenarbeit und in der Präsentation komplexer Sachverhalte.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²						
	Klausur				90 Min.	100	
Alternativ: Schriftliche Ausarbeitung				Max. 4500 Wörter	100		
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, grundsätzlich Referate (ca. 30 Min.), Rezensionen, Essays und Thesepapiere (bis 600 Wörter) als Studienleistungen vorgesehen. Davon abweichend können die verantwortlichen Lehrenden auch vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.	nebenstehend
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 LP / 170 LP = 4,7 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen	
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für alle Bachelorstudiengänge des Instituts für Politikwissenschaft konzipiert.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Susanne Feske	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges:	

Pflichtmodul P3

Modultitel deutsch:		Vergleichende Politikwissenschaft						
Modultitel englisch:		Comparative Politics						
Studiengang:		Politik und Recht						
1	Modulnummer: PM P3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 8	Workload (h): 240			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vergleichende Politikwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	2.	Ü	Tutorium zu Vergleichende Politikwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
4	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt einen umfassenden Überblick über Entwicklung, Theorien, zentrale Ansätze, Themen und Fragestellungen sowie methodische Zugänge der Vergleichenden Politikwissenschaft. Der Vergleich wird als wichtige Methode der Politikwissenschaft behandelt. Dabei wird auf die Ausdifferenzierung der Sub-Disziplin in die verschiedenen Teilbereiche – u. a. Vergleichende Regierungslehre, Vergleichende Staatstätigkeitsforschung, Vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung, Vergleichende Politische Ökonomie – eingegangen. Darüber hinaus werden die Studierenden mit ausgewählten „Klassikern“ der vergleichenden politikwissenschaftlichen Literatur vertraut gemacht. Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse. Der Fokus auf den Verfassungsvergleich schlägt eine Brücke zur rechtswissenschaftlichen Anteilsdisziplin des Studiengangs.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen, politische Systeme, Politikbereiche, Sachverhalte sowie Fragestellungen vergleichend zu betrachten und erwerben so die analytische Kompetenz des Vergleichens. Sie werden vertraut gemacht mit zentralen Ergebnissen der Vergleichenden Politikwissenschaft. Sie sind daher in der Lage, Unterschiede von Regierungssystemen, Governance Arrangements, Politischen Ökonomien sowie Wohlfahrtsregimen zu erkennen und in ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen zu diskutieren. Dank ihrer Kenntnis unterschiedlicher Regierungssysteme und Policy-Arrangements werden die Studierenden ferner befähigt, aktuelle politische Entwicklungen im globalen Kontext zu analysieren, zu diskutieren und politikwissenschaftlich einzuordnen. Im Tutorium sammeln die Studierenden Erfahrung in der systematischen Gruppenarbeit und in der Präsentation komplexer Sachverhalte.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsleistungen:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³					90 Min.	100	
	Klausur							

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Alternativ: Schriftliche Ausarbeitung	Max. 4500 Wörter	100
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, grundsätzlich Referate (ca. 30 Min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) als Studienleistungen vorgesehen. Davon abweichend können die verantwortlichen Lehrenden auch vergleichbare andere seminarartige Aufgaben als Studienleistungen definieren.		(nebenstehend)
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 LP / 170 LP = 4,7 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen		
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für alle Bachelorstudiengänge des Instituts für Politikwissenschaft konzipiert.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Annette Zimmer	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges:		

Pflichtmodul P4

Modultitel deutsch:		Politische Theorie					
Modultitel englisch:		Political Theory					
Studiengang:		Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM P4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 8	Workload (h): 240		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Einführung in die Politische Theorie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	2.	Ü	Tutorium zur Einführung in die Politische Theorie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
4	Lehrinhalte: Die Politische Theorie befasst sich mit den wissenschaftstheoretischen, begrifflichen und theoretischen Grundlagen der Politikwissenschaft sowie mit der Erklärung, dem Entwurf und der Kritik politischer Ordnungen, Institutionen und Verfahren einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Rechtfertigungsgründe. Das Modul vermittelt Kenntnisse zentraler analytischer und normativer Grundbegriffe und Konzepte sowie klassischer und aktueller analytischer und normativer theoretischer Konzepte und Ansätze der Politikwissenschaft. Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse. Im Kontext des Studiengangs stellt das Modul einen rechtswissenschaftlichen Bezug durch die politikwissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Staatsphilosophie und der Begründung „guter“ Gesellschaftsordnung her.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erlernen die Grundlagen theoretischen Arbeitens und erwerben Kenntnisse zentraler analytischer und normativer Grundbegriffe und Konzepte sowie klassischer und aktueller analytischer und normativer theoretischer Konzepte und Ansätze der Politikwissenschaft. Zudem erwerben sie die Fähigkeit zur Beurteilung und kritischen Diskussion theoretischer politikwissenschaftlicher Ansätze. Im Tutorium sammeln sie Erfahrung in der systematischen Gruppenarbeit und in der Präsentation komplexer Sachverhalte.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴				90 Min.	100	
	Klausur				Max. 4500 Wörter	100	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, grundsätzlich Referate (ca. 30 Min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) als Studienleistungen vorgesehen. Davon abweichend können die verantwortlichen Lehrenden auch vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.	nebenstehend
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 LP / 170 LP = 4,7 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen	
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für alle Bachelorstudiengänge des Instituts für Politikwissenschaft konzipiert.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrich Willems	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges:	

Pflichtmodul P5

Modultitel deutsch:		Standard- und Lektürekurse					
Modultitel englisch:		Compulsory Elective Core Subjects					
Studiengang:		Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM P5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1, 3 + 4	LP: 16	Workload (h): 480		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Standard- oder Lektürekurs I	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	2.	S	Standard- oder Lektürekurs II	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	3.	S	Standard- oder Lektürekurs III	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	4.	S	Standard- oder Lektürekurs IV	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die drei Forschungsschwerpunkte des Instituts für Politikwissenschaft bieten jedes Semester eine adäquate Zahl an Standardkursen und Lektürekursen an. Standardkurse führen in Forschungsfelder der Politikwissenschaft ein. Sie vermitteln zunächst einen profunden Überblick über aktuelle und klassische Frage- und Problemstellungen des Forschungsfelds und greifen dabei auf die Grundlagenmodule zurück. Sie ermöglichen so eine vertiefte Auseinandersetzung mit der politikwissenschaftlichen Methodologie und den verschiedenen theoretischen Ansätzen. Schließlich werden in den Kursen ausgewählte aktuelle Fragestellungen methoden- und theoriegeleitet analysiert. Lektürekurse zielen auf das Lesen politikwissenschaftlicher Texte ab und schulen die Lektürekompetenz der Studierenden. Angeboten werden sowohl Lektürekurse zu „Klassikern“ der Politikwissenschaft (z.B. Hobbes, Locke, Tocqueville etc.) als auch zu zeitgenössischen Texten der Disziplin.</p> <p>Die Studierenden können aus dem Kursangebot frei wählen.</p> <p>Die Standard- und Lektürekurse werden von den drei Forschungsschwerpunkten „Regieren“, „Zivilgesellschaft und Demokratie“ und „Regionalisierung und Globalisierung“ des Instituts konzipiert. Folgende politikwissenschaftliche Themenfelder werden regelmäßig im Standardkursangebot abgedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interessenvermittlung, Medien und Öffentlichkeit • Dritter Sektor, Sozialkapital und Zivilgesellschaft • Politische Kultur- und Demokratieforschung • Politische Theorie und Ideengeschichte • Politik und Religion • Friedens- und Konfliktforschung • Geschlechterforschung • Europäische Integration • Kommunal- und Regionalpolitik • Deutsche Außenpolitik • Internationale politische Ökonomie • Global Governance • Politikfeldanalyse verschiedener deutscher, europäischer und internationaler Politikfelder <p>In Kombination mit den Aufbauveranstaltungen und Schwerpunktbereichen nach Wahl der rechtswissenschaftlichen Anteilsdisziplin haben die Studierenden die Möglichkeit, Studieninteressen wie etwa die politikwissenschaftliche Europaforschung mit dem Europarecht oder die Wohlfahrtsstaatsforschung mit dem Arbeits- und Sozialrecht zu kombinieren und so eine interdisziplinäre Perspektive auf gemeinsame Problemstellungen einzunehmen.</p>						

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden überblicken die ausgewählten Teilbereiche der Politikwissenschaft und sind in der Lage, aktuelle Frage- und Problemstellungen theorie- und methodengeleitet zu bearbeiten. Sie erwerben dabei Kenntnisse der sozialwissenschaftlichen Analyse und können politikwissenschaftliche Fragestellungen kritisch bewerten und in den Zusammenhang der Disziplin einordnen. In den Lektürekursen erlernen sie, komplexe politikwissenschaftliche Texte zu strukturieren und auszuwerten. Die Standardkurse vermitteln zudem Präsentationskompetenz und die Fähigkeit, in Gruppen- und Individualarbeit komplexe Aufgabenstellungen zu bearbeiten.			
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Institut für Politikwissenschaft bietet pro Semester und Forschungsschwerpunkt eine adäquate Anzahl von Standard- und Lektürekursen zu den oben genannten Themen an, aus denen die Studierenden frei wählen können; in 3 der 4 belegten Standard- und Lektürekurse müssen die Studierenden je eine Modulteilprüfung absolvieren, vgl. Punkt 8 dieser Modulbeschreibung.			
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen			
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Die Studierenden erbringen in <u>drei der vier gem. Nr. 3 zu absolvierenden</u> Standard- oder Lektürekursen je eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur im Umfang von 60 Minuten <u>oder</u> einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von maximal 4.500 Wörtern.		60 Min. <u>oder</u> max. 4500 Wörter	
	Standard- oder Lektürekurs I		s.o.	33,3
	Standard- oder Lektürekurs II		s.o.	33,3
	Standard- oder Lektürekurs III		s.o.	33,3
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	
	In den Standard- und Lektürekursen sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 Min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminarytypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.		nebenstehend	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 16 LP / 170 LP = 9,4 %			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen			
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für alle Bachelorstudiengänge des Instituts für Politikwissenschaft konzipiert.			
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Matthias Freise		Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
	16 Sonstiges:			

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Pflichtmodul P6

Modultitel deutsch:		Politikwissenschaftliche Vertiefung					
Modultitel englisch:		Advanced Studies in Political Sciences					
Studiengang:		Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM P6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5 + 6	LP: 12	Workload (h): 360		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Bachelorseminar I	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	2.	S	Bachelorseminar II	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
3.	S	Bachelorseminar III	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90	
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Ziel des Moduls ist die Einführung in die themenbezogene, empirische politikwissenschaftliche Forschung. Es dient insbesondere dazu, die im Laufe des BA-Studiums erlernten sozialwissenschaftlichen Methodenkenntnisse empirisch und problemorientiert anzuwenden. Es kann sich hierbei um sekundärstatistische Analysen, kleinere Befragungen oder die Durchführung von „Case Studies“ handeln.</p> <p>Hierzu belegen die Studierenden Seminarveranstaltungen, die den drei Forschungsschwerpunkten des Instituts für Politikwissenschaft zugeordnet sind: „Regieren“, „Zivilgesellschaft und Demokratie“ sowie „Globalisierung und Regionalisierung“. Die Kurse bauen auf den Lehrinhalten des obligatorischen Moduls „Methoden“ und der vier obligatorischen Module „Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland“, „Internationale Beziehungen“, „Vergleichende Politikwissenschaft“ und „Politische Theorie“ auf und ermöglichen den Studierenden entweder eine thematische Spezialisierung, indem sie drei Seminare aus einem Forschungsschwerpunkt wählen oder die Durchführung von kleineren Forschungsprojekten aus allen drei Forschungsschwerpunkten des Instituts.</p> <p>In Kombination mit den Aufbauveranstaltungen und Schwerpunktbereichen nach Wahl der rechtswissenschaftlichen Anteilsdisziplin haben die Studierenden die Möglichkeit, Studieninteressen wie etwa Bachelorseminare zur politikwissenschaftlichen Europaforschung mit dem Europarecht zu vertiefen kombinieren und sich so weiter interdisziplinär zu spezialisieren.</p> <p>Alle Seminare führen zunächst literaturgestützt (theoretisch) in den Stand der Forschung sowie in zentrale und aktuell diskutierte Frage- und Problemstellungen der Thematik ein. In einem zweiten Schritt wird auf ausgewählte Frage- und Problemstellungen fokussiert, und diese werden empirisch untersucht. Hierbei kann das gesamte im Laufe des BA-Studiums vermittelte Methodenspektrum (quantitativ wie qualitativ) zur Anwendung kommen. Ferner wird die Bildung von „Forschungsteams“, d. h. studentischer Gruppen, die sich mit einer spezifischen Methodik der Fragestellung annehmen, gefördert.</p>						
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden lernen aus einem breiten Diskussions- und Problemzusammenhang aktuelle Forschungsfragestellungen herauszuarbeiten und diese für die wissenschaftliche empirische Arbeit zu operationalisieren. Sie werden an empirische Forschungsarbeit herangeführt und zur Teamarbeit angeleitet. Ferner können sie aus dem breiten Spektrum der im Rahmen des Studiums vermittelten methodischen Kenntnisse einen Zugang zum wissenschaftlichen empirischen Arbeiten vertiefen und hierdurch für die weitere berufliche Tätigkeit wichtige Erkenntnisse hinsichtlich Arbeitsorganisation, Machbarkeit, Timing sowie Validität der wissenschaftlichen Erkenntnisse gewinnen.</p>						

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Institut für Politikwissenschaft bietet pro Semester und Forschungsschwerpunkt mindestens zwei Seminare zum forschenden Lernen an, sodass die Studierenden aus sechs Seminaren im Semester wählen können. Den Dozenten des Studiengangs steht es frei, bei umfangreicheren Forschungsprojekten Seminare des Forschenden Lernens über zwei Semester hinweg anzubieten. Es ist jedoch sichergestellt, dass die Studierenden auch drei einzelne Seminare belegen können. Die Studierenden müssen 3 Seminare aus dem Angebot absolvieren, in zweien ihrer Wahl davon müssen sie je eine Modulteilprüfung absolvieren, vgl. Punkt 8 dieser Modulbeschreibung.		
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶		Dauer bzw. Umfang
	Die Studierenden nehmen in allen drei Bachelorseminaren an der empirischen Forschungsarbeit teil und dokumentieren ihre Ergebnisse. Je nach Anlage des Kurses kann die empirische Arbeit in Gruppen- oder Einzelarbeit erbracht werden. In zwei der drei Seminare verfassen die Studierenden zudem eine Hausarbeit im Umfang von ca. 6.000 Wörtern, in dem sie über ihre Forschungsergebnisse reflektieren. Die Modulnote ergibt sich aus der Benotung der beiden Hausarbeiten.		Gewichtung für die Modulnote in %
	Bachelorseminar I (Hausarbeit)		Ca. 6000 Wörter
	Bachelorseminar II (Hausarbeit)		Ca. 6000 Wörter
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	In den Bachelorseminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 Min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.		nebenstehend
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 LP / 170 LP = 7,2 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Module „Empirische Methoden“ sowie die vier Grundlagenmodule „Einführung in das Politische System der BRD“, „Einführung in die Internationale Beziehungen“, „Vergleichende Politikwissenschaft“ und „Einführung in die Politische Theorie“ müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein.		
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für alle Bachelorstudiengänge des Instituts für Politikwissenschaft konzipiert.		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Dr. Matthias Freise	FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges:	

Bereich Rechtswissenschaft (60 LP)

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul R1	Grundlagen des Öffentlichen Rechts	14
Pflichtmodul R2	Grundlagen des Privatrechts	18
Pflichtmodul R3	Verwaltungsrecht	7
Pflichtmodul R4	Schwerpunktbereich nach Wahl	21

Pflichtmodul R1

Modultitel deutsch:		Grundlagen des Öffentlichen Rechts					
Modultitel englisch:		Introduction into Public Law					
Studiengang:		Bachelor Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM R1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 14	Workload (h): 420		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Prinzipien, Organisation und Verfahren)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	60 (4 SWS)	105
	2.	V	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	60 (4 SWS)	105
	3.	Ü	AG zu Grundlagen des Öffentlichen Rechts	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	-	30 (2 SWS)	60
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>In den beiden Kursen werden die Grundlagen des Öffentlichen Rechts vermittelt. Im ersten methodischen Block wird das Staatsorganisationsrecht behandelt. Hierzu gehören neben der Einführung in die Methodik der Rechtswissenschaft und den Gutachtenstil, die Einführung in die Grundlagen des Staatsrechts, das allgemeine Verfassungsrecht und das Staatsorganisationsrecht. Hervorzuheben sind hierbei insb. Staatsstrukturprinzipien, Staatsorgane, Kompetenzverteilung, Gesetzgebungsverfahren und Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Beleuchtet werden auch die Zusammenhänge zum Recht der Europäischen Union. Im zweiten großen Teil werden die Grundrechte vermittelt. Dabei geht es um ihre Funktionen, Systematik und Inhalte der Grundrechtsgewährleistungen sowie den verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutz; ebenfalls im Verhältnis zur Europäischen Union.</p> <p>Bereits mit diesem ersten einführenden Modul wird ein starker interdisziplinärer Zusammenhang zu den im Bereich Economics angebotenen Grundkursen deutlich. Während in den jeweiligen Grundkursen die wirtschaftswissenschaftliche Sichtweise auf die Organisation der Bundesrepublik Deutschland vermittelt und vertieft wird, werden im Modul R1 die verfassungsrechtlichen Grundlagen derselben Materie eingehend betrachtet. Die Studierenden stellen Sachzusammenhänge zwischen den beiden Materien her und erarbeiten so für sich eine Basis für die weiteren Aufbaukurse in den beiden Disziplinen. So wird etwa der Grundsatz der wirtschaftspolitischen Neutralität des Grundgesetzes im rechtswissenschaftlichen Teil mit der volkswirtschaftlichen Sichtweise der Materie konfrontiert. Die interdisziplinären Verflechtungsstrukturen werden auf diese Art und Weise bereits im frühen Stadium des Studiums hervorgehoben, um dem fachlichen Doppelcharakter des Studienganges insgesamt Rechnung zu tragen.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						

	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Öffentlichen Rechts. Sie haben Verständnis für die staatliche Organisation und begreifen die Tragweite der Staatsstrukturprinzipien. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter Einhaltung der juristischen Arbeitsmethode, vor allem des Gutachtenstils, zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Sie kennen nicht nur das nationale Staatsrecht, sondern beherrschen auch die Bezüge zum und die Auswirkungen des Europarechts auf die Rechtssysteme der einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Studierenden haben die ersten Einblicke in die Interdisziplinarität der Materie gewonnen und sind in der Lage, auf dieser Basis weiter aufzubauen. Die Grundmodule zum Öffentlichen Recht legen die Basis für die Aufbauveranstaltungen zum Öffentlichen Recht, vor allem das Verwaltungs-, Verwaltungsprozess- und das Europarecht.			
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine			
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen			
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur		Max.120 Min	50
	2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur		Max. 120 Min	50
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 14 LP / 170 LP = 8,2 %			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen			
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“ und „Geographie“ sowie den Masterstudiengang „Humangeographie“ konzipiert.			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaft	
16	Sonstiges:			

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Pflichtmodul R2

Modultitel deutsch:		Grundlagen des Privatrechts					
Modultitel englisch:		Introduction into Private Law					
Studiengang:		Bachelor Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM R2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2-3	LP: 18	Workload (h): 540		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	9	75 (3 SWS)	135
	2.	V	Allgemeines Schuldrecht, Kaufrecht sowie Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	9	90 (6 SWS)	120
	3.	Ü	Arbeitsgemeinschaften	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	-	60 (4 SWS)	120
4	Lehrinhalte:						
	<p>Die Vorlesung "Grundlinien und allgemeiner Teil des BGB" befasst sich mit dem ersten Buch und damit dem allgemeinen Teil des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), welcher die für einen Großteil des Zivilrechts anwendbaren Vorschriften enthält. Diese Vorschriften beziehen sich hauptsächlich auf folgende Themen: Geschäftsfähigkeit, Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit, Vertragsschluss und Unwirksamkeit von Verträgen, Vertretung und Verjährung. Da der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des BGB mit der Klammertechnik gearbeitet hat, gelten die hier zu behandelnden Vorschriften grundsätzlich im gesamten Zivilrecht, solange keine besonderen Bestimmungen vorhanden sind. Damit werden in den Anfangssemestern die Grundprinzipien des Zivilrechts vermittelt, die eine Basis für einen späteren Aufbau und Schwerpunktsetzung in diesem Bereich darstellt.</p> <p>Das allgemeine Schuldrecht beinhaltet vertragliche Schuldverhältnisse aus dem zweiten Buch des BGB. Die allgemeinen Regeln des Schuldrechts sind auf alle Schuldverhältnisse anwendbar und beinhalten Regeln über Leistung, Erfüllung, die Rechtsfolgen von Nicht- oder Schlechtleistung und Schadensersatz. Weiterhin werden die besonderen Vorschriften für den Kaufvertrag besprochen. Das allgemeine Schuldrecht stellt die Basis für die weiteren Materien des Zivilrechts dar. Nach der Vermittlung der Grundlagen der Grundlinien und des allgemeinen Teils des BGB folgen Kenntnisvermittlung und Falllösungen zu den besonderen Vertragsarten, wie dem Kaufvertrag oder Werk- und Dienstleistungsvertrag. Einer der Schwerpunkte liegt dabei auf dem besonders lebensnahen und damit einen praktischen Bezug aufweisenden Rechtsgebiet des Verbraucherschutzrechts. Auch in diesem Zusammenhang wird mit dem Sozialstaatsprinzip Zusammenhang hergestellt, wonach die wirtschaftlich schwächeren Personen (Verbraucher) gegenüber den wirtschaftlich stärkeren Subjekten (Unternehmen) geschützt werden müssen. Insofern wird auch in diesem Modul wiederum den interdisziplinären Bezügen mit der Fachdisziplin der Wirtschaftswissenschaften (Soziales) Rechnung getragen.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						

	<p>Die Studierenden kennen die Grundlagen des Privatrechts und Einzelheiten des allgemeinen Teils des BGB sowie des allgemeinen Schuldrechts und Kaufrechts sowie die besonderen Vertragsarten und das besondere Verbraucherschutzrecht. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter Einhaltung der juristischen Arbeitsmethode, vor allem des Gutachtenstils, zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Über die grundlegenden Kenntnisse hinaus sind die Studierenden nach Absolvierung der Vorlesung zum Allgemeinen Schuldrecht und Kaufrecht sowie Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht in der Lage, auch komplizierte Sachverhalte auf ihre juristische Problematik hin zu untersuchen und damit einen konkreten Fall einer juristischen Lösung zuzuführen. Zu den praktischen Kompetenzen gehört die Fähigkeit, einen praktischen Fall aus den Bereichen der Vertragsstörung rechtlich zu lösen und damit jedenfalls die materiellrechtlichen Erfolgsaussichten einer eventuellen Gerichtsklage einer Privatperson einzuschätzen. Die Studierenden gewinnen nach der Vorlesung das juristische Verständnis für die Störung von Schuldverhältnissen und können aufgrund dieser abstrakten Basis zur Wahl der in der Praxis besten rechtlichen Folge raten. So können sie etwa entscheiden, ob im Falle der konkreten Leistungsstörung der Schadensersatz unter Einbehaltung der Leistung oder der Rücktritt vom Vertrag günstiger ist. Diese praktischen Kompetenzen in der lebensnahen Materie der Vertragsstörung bereiten auf den späteren Beruf vor und legen die unerlässlichen rechtlichen Grundlagen für die weitere Vertiefung im Bereich des Privatrechts.</p>			
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine			
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen			
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur		max. 120 Min.	50
	2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur		max. 120 Min.	50
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 18 LP / 170 LP = 10,6 %			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen			
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:			

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge „Politik und Recht“ und „Wirtschaft und Recht“ konzipiert.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johann Winfried Kindl	Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaft
16	Sonstiges:	

Pflichtmodul R3

Modultitel deutsch:		Verwaltungsrecht					
Modultitel englisch:		Administrative Law					
Studiengang:		Bachelor Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM R3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 7	Workload (h): 210		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	7	60 (4 SWS)	90
	3.	Ü	Arbeitsgemeinschaft zu Verwaltungsrecht	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	-	30 (2 SWS)	30
4	Lehrinhalte:						
	<p>Die Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht“ baut auf den Grundlagen des Öffentlichen Rechts auf, welche im Modul R1 vermittelt werden. Inhalt der Vorlesung sind die Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Verwaltung, insbesondere durch den Verwaltungsakt und die Rechtsfolgen und Möglichkeiten bei seiner Unwirksamkeit oder Nichtigkeit, sowie die Voraussetzungen für deren gerichtliche Durchsetzbarkeit. Einführend wird die Organisation der öffentlichen Verwaltung vermittelt. Neben der Handlungsform des Verwaltungsaktes werden auch andere Formen, wie der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, vertieft. Zudem werden gerichtliche Möglichkeiten des Rechtsschutzes behandelt. Neben dem Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Klageeinreichung, werden auch weitere prozessuale Fragenstellungen vermittelt.</p> <p>In der Arbeitsgemeinschaft erfolgt die Wiederholung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes der Vorlesung sowie die Übung in der Falllösungstechnik.</p> <p>Auch mit diesem Modul wird die Interdisziplinarität mit den jeweiligen Kursen des Bereichs Wirtschaftswissenschaften hergestellt. So werden in der Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht die einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen der Funktionsweise der Exekutive vermittelt, welche etwa in den Kursen zur Regulierung des Marktes oder in den sonstigen Kursen aus der Materie eine sinnvolle Ergänzung darstellen.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
<p>Die Studierenden kennen die verwaltungsrechtliche Organisation sowie die Handlungsformen und Auswirkungen des Handelns der öffentlichen Verwaltung. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter Einhaltung der juristischen Arbeitsmethode, vor allem des Gutachtenstils, zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Diese praktischen Kompetenzen, kombiniert mit denen, die im Verwaltungsprozessrecht angeeignet werden können, lassen die Erfolgsaussichten einer beliebigen verwaltungsrechtlichen Klage aus den erwähnten Bereichen überprüfen. Diese Kenntnisse können sie im Bereich der Wirtschaftswissenschaften einsetzen, indem sie die allgemeinen Fragenstellungen der Materie aus beiden Perspektiven bewerten können und soweit angebracht, die Argumentationslinien an der Schnittstelle einsetzen können. Mit anderen Worten haben sie eine um den rechtswissenschaftlichen Teil bereicherte Fähigkeit eines werdenden Wirtschaftswissenschaftlers oder – umgekehrt – eine um einen wirtschaftswissenschaftlichen Teil ergänzte Fähigkeit eines Juristen.</p>							

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹		Dauer bzw. Umfang
	Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur		max. 120 Min.
			Gewichtung für die Modulnote in % 100
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7 LP / 170 LP = 4,1 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Das Wissen des Moduls R1 muss vorhanden sein, da dort die Grundlagen für das Modul R3 angeeignet werden, das Modul R1 muss jedoch noch nicht erfolgreich abgeschlossen worden sein.		
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge „Politik und Recht“ und „Wirtschaft und Recht“ konzipiert.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang	Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaft	
16	Sonstiges:		

⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Pflichtmodul R4

Modultitel deutsch:		Schwerpunktbereich nach Wahl					
Modultitel englisch:		Main Emphasis in Law to Choice					
Studiengang:		Bachelor Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM R4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4-6	LP: 21	Workload (h): 630		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl (aus den unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereichen Nr. 1-6, 8 oder 9)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	2.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl (aus den unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereichen Nr. 1-6, 8 oder 9)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	3.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl (aus den unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereichen Nr. 1-6, 8 oder 9)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	4.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl (aus den unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereichen Nr. 1-6, 8 oder 9)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	5.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl (aus den unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereichen Nr. 1-6, 8 oder 9)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	6.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl (aus den unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereichen Nr. 1-6, 8 oder 9)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	7.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl (aus den unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereichen Nr. 1-6, 8 oder 9)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60

Abhängig vom konkreten Lehrveranstaltungsangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät können die vorstehenden Angaben zur Modulstruktur insofern variieren, als dass die danach im Umfang von insgesamt 21 LP zu belegenden Lehrveranstaltungen Nr. 1 - 7 ganz oder teilweise ersetzt werden können durch

- a) gleichwertige Schwerpunktbereichsseminare nach Wahl zu 3 LP/30h (2 SWS) Präsenz und 60h Selbststudium
- b) gleichwertige Schwerpunktbereichsvorlesungen oder Schwerpunktbereichsseminare nach Wahl zu 6 LP/60h (4 SWS) Präsenz und 120 h Selbststudium
- c) gleichwertige Schwerpunktbereichsvorlesungen oder Schwerpunktbereichsseminare nach Wahl zu 1,5 LP/15h (1 SWS) Präsenz und 30 h Selbststudium
- d) gleichwertige Schwerpunktbereichsvorlesungen oder Schwerpunktbereichsseminare nach Wahl zu 9 LP/90h (6 SWS) Präsenz und 180 h Selbststudium

4 Lehrinhalte:

	<p>Im Modul R4 erfolgt die Vertiefung der vorhandenen Grundlagen und Weiterverfolgung der im Modul R3 gesetzten Schwerpunkte. Bei der Wahl der Vertiefung soll daher unbedingt darauf geachtet werden, welche Aufbauveranstaltung im Rahmen des Moduls R3 absolviert wurde. Folgende Schwerpunktbereiche können gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Schwerpunktbereich „Wirtschaft und Unternehmen“ wird in Form von drei Schwerpunktfächern angeboten: Deutsches und europäisches Gesellschaftsrecht, Banken und Versicherungen sowie Markt und Wettbewerb. 2. Der Schwerpunktbereich „Arbeit und Soziales“, in dem unter anderem folgende Veranstaltungen angeboten werden: Vertiefung Individualarbeitsrecht, Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht, Sozialrecht, Arbeitsgerichtliches Verfahren und andere. 3. Der Schwerpunktbereich „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ behandelt in einer einheitlichen Struktur die zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Fragen der modernen Kommunikation und Informationsgesellschaft. 4. Der Schwerpunktbereich „Internationales Recht - Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“, in dem zwischen öffentlich-rechtlichem Pflichtbereich (u. a. Völkerrecht I, Vertiefung Europarecht) und privatrechtlichem Pflichtbereich (u. a. Einführung in die Rechtsvergleichung, Internationales Zivilprozessrecht, Vertiefung IPR, Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht) gewählt werden kann. 5. Der Schwerpunktbereich „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“ beinhaltet die Fächer Rechtsgestaltung sowie Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht oder im Eherecht, ferner Berufsrecht des Anwalts und Verhandlungsstrategien und forensischen Taktik. 6. Der Schwerpunktbereich „Öffentliches Recht“ vertieft das öffentliche Recht mit den Pflichtfächern Strukturen des Verwaltungsrechts sowie Strukturen des Verfassungsrechts. 7. Der Schwerpunkt Kriminalwissenschaften steht <u>nicht</u> zur Wahl. 8. Der Schwerpunktbereich „Steuerrecht“, in dem insb. das allgemeine Steuerrecht, die einzelnen Steuerarten oder das Steuerverfahren behandelt werden. 9. Im Schwerpunktbereich Rechtswissenschaften in Europa werden europäische und internationale Aspekte des Rechts und der rechtlichen Zusammenarbeit betrachtet. Zu den Pflichtfächern dieses Schwerpunktbereichs gehören auch Grundlagenfächer. <p>Die Lehrinhalte der jeweiligen Schwerpunkte werden durch die „Studienpläne für die Schwerpunktbereiche“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt.</p> <p>Das Modul R4 trägt im besonderen Maße der Interdisziplinarität des Studienganges Rechnung. Die Studierenden werden durch intensive Individualgespräche mit den jeweiligen Studienfachberatern dazu beraten, welche Vertiefungsveranstaltungen des Moduls R4 mit den korrespondierenden Veranstaltungen der zweiten Fachdisziplin der Wirtschaftswissenschaften am sinnvollsten zu kombinieren sind.</p>
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Eine vorhandene Spezialisierung im gewählten Schwerpunktbereich, welche den Studierenden ermöglicht, auch komplizierte Sachverhalte des Schwerpunktbereichs der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Innerhalb der Schwerpunktmodule werden konkrete und praktische Fertigkeiten aus den jeweiligen Fachdisziplinen erworben. Nach Absolvieren des Schwerpunktbereichs erkennen die Studierenden die fachspezifischen interdisziplinären Verflechtungen von Wirtschaft und Recht. Einen konkreten Fall können sie daher nicht nur aus rechtlicher, sondern auch aus wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive erfassen und entsprechend aufarbeiten.</p>
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p>

	<p>Die Studierenden können im Rahmen des bestehenden Angebotes der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu den Schwerpunktbereichen (außer Kriminalwissenschaften) auswählen, aus welchen der unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereiche Nr. 1 – 6, 8 oder 9 sie die unter Punkt 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen einschließlich der damit korrespondierenden Modulteilprüfungen (im Umfang von 21 LP) belegen möchten.</p> <p>Dabei hat die Auswahl Auswirkungen im Hinblick auf die ggf. mögliche Ausweisung eines Schwerpunktbereichs im Zeugnis gem. § 18 Abs. 1 f) dieser Prüfungsordnung. Wird Letztere angestrebt, ist u.a. Voraussetzung, dass alle Lehrveranstaltungen sowie die damit korrespondierenden Modulteilprüfungen - pro belegter Vorlesung jeweils 1 Klausur, pro belegtem Seminar jeweils 1 Seminararbeit - in demselben Schwerpunktbereich absolviert werden, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studierende, die ausschließlich Lehrveranstaltungen aus dem unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereich Nr. 1, 2, 3, 4, 5 beziehungsweise Nr. 8 belegen, ausschließlich Vorlesungen belegen können, - Studierende, die ausschließlich Lehrveranstaltungen aus dem Schwerpunktbereich Nr. 6 belegen, 1 Seminar und ansonsten ausschließlich Vorlesungen belegen können, und - Studierende, die ausschließlich Lehrveranstaltungen aus dem Schwerpunktbereich Nr. 9 belegen, bis zu 2 Seminare und ansonsten ausschließlich Vorlesungen belegen können. 								
	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>								
8	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th data-bbox="245 936 1070 1077" style="text-align: left;">Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1070 936 1225 1077" style="text-align: center;">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1225 936 1481 1077" style="text-align: center;">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="245 1077 1070 1771" style="vertical-align: top;"> <p>Abhängig von der Anzahl der im Umfang von 21 LP zu belegenden Lehrveranstaltungen sind 2 – 14 Modulteilprüfungen vorgesehen.</p> <p>Dabei ist pro belegter Vorlesung jeweils 1 Klausur</p> <p>und pro belegtem Seminar jeweils 1 Seminararbeit</p> <p>zu absolvieren.</p> </td> <td data-bbox="1070 1077 1225 1771" style="vertical-align: top; text-align: center;"> <p>Für alle Klausuren: Jede Klausur max. 120 Min.</p> <p>/</p> <p>Für alle Seminararbeiten: Jede Seminararbeit max. 40 Seiten</p> </td> <td data-bbox="1225 1077 1481 1771" style="vertical-align: top; text-align: center;"> <p>Je Modulteilprüfung 0 – 75%:</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem nach LP gewichteten Mittel der besten mit „ausreichend“ gem. § 17 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestandenen Modulteilprüfungen im Umfang von 12 LP.</p> </td> </tr> </tbody> </table>			Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	<p>Abhängig von der Anzahl der im Umfang von 21 LP zu belegenden Lehrveranstaltungen sind 2 – 14 Modulteilprüfungen vorgesehen.</p> <p>Dabei ist pro belegter Vorlesung jeweils 1 Klausur</p> <p>und pro belegtem Seminar jeweils 1 Seminararbeit</p> <p>zu absolvieren.</p>	<p>Für alle Klausuren: Jede Klausur max. 120 Min.</p> <p>/</p> <p>Für alle Seminararbeiten: Jede Seminararbeit max. 40 Seiten</p>	<p>Je Modulteilprüfung 0 – 75%:</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem nach LP gewichteten Mittel der besten mit „ausreichend“ gem. § 17 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestandenen Modulteilprüfungen im Umfang von 12 LP.</p>
Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %							
<p>Abhängig von der Anzahl der im Umfang von 21 LP zu belegenden Lehrveranstaltungen sind 2 – 14 Modulteilprüfungen vorgesehen.</p> <p>Dabei ist pro belegter Vorlesung jeweils 1 Klausur</p> <p>und pro belegtem Seminar jeweils 1 Seminararbeit</p> <p>zu absolvieren.</p>	<p>Für alle Klausuren: Jede Klausur max. 120 Min.</p> <p>/</p> <p>Für alle Seminararbeiten: Jede Seminararbeit max. 40 Seiten</p>	<p>Je Modulteilprüfung 0 – 75%:</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem nach LP gewichteten Mittel der besten mit „ausreichend“ gem. § 17 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestandenen Modulteilprüfungen im Umfang von 12 LP.</p>							
9	<p>Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</p>		Dauer bzw. Umfang						
	In jedem belegtem Seminar: Jeweils Präsentation der Seminararbeit, Diskussion und Verteidigung								
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:								

	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 21 LP absolviert wurden und dabei Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) im Umfang von 12 LP jeweils mit mindestens 4 Punkten nach § 17 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bewertet wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 21 LP / 170 LP = 12,3 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Das Wissen der Module R1 – R3 muss vorhanden sein, die Module müssen jedoch noch nicht erfolgreich abgeschlossen worden sein.	
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge „Politik und Recht“ und „Wirtschaft und Recht“ konzipiert.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang / Prof. Dr. Johann Winfried Kindl	Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät
16	Sonstiges:	

Bereich Studium Fundamentale (60 LP)

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul SF 1	Statistik	12
Pflichtmodul SF 2	Empirische Methoden	8
Pflichtmodul SF 3	Praktikum	10
Pflichtmodul SF 4	Fremdsprache(n) nach Wahl	10
Pflichtmodul SF 5	Integrationsmodul	10
Pflichtmodul SF 6	Bachelorarbeit	10

Wahlpflichtmodul SF1

Modultitel deutsch: Statistik																																				
Modultitel englisch: Statistics																																				
Studiengang: Bachelor Politik und Recht																																				
1	Modulnummer: WPM SF 1 Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul Sprache: Deutsch																																			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 2-3 LP: 12 Workload (h): 360																																			
3	Modulstruktur: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Statistik 1</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Ü</td> <td>Tutorium Statistik 1</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>V</td> <td>Statistik 2</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Ü</td> <td>Tutorium Statistik 2</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2)</td> <td>60</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Statistik 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60	2.	Ü	Tutorium Statistik 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60	3.	V	Statistik 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60	4.	Ü	Tutorium Statistik 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																													
	1.	V	Statistik 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60																													
	2.	Ü	Tutorium Statistik 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60																													
	3.	V	Statistik 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60																													
4.	Ü	Tutorium Statistik 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60																														
4	Lehrinhalte: In diesem Modul sollen Einblicke in statistische Methoden gewonnen werden, um sie später an einem konkreten Datensatz selbstständig anzuwenden. Die Verfahren der Stichprobenziehung, Skalierungsverfahren sowie deskriptive Verfahren zur Auswertung stehen hier im Mittelpunkt. Statistik I (Vorlesung und Übung) Inhalte des Statistikkurses I sind die Theorie statistischer Fragen, Zugänge zur Statistik, grundlegende Begriffe der Statistik, uni- und bivariate Verteilungen, Lagemaße, Streuungsmaße, Konzentrationsmaße, nominale, ordinale und metrische Zusammenhangsmaße. Zudem wird die Interpretation von Statistikmaterial aus Presse und Wissenschaft sowie der Umgang mit Statistikprogrammen vermittelt.																																			
	Statistik II (Vorlesung und Übung) Im zweiten Teil der Lehrveranstaltung werden folgende Themen besprochen: Vertiefung der Inhalte von Statistik I, Umgang mit klassifizierten Daten, einfache und multiple lineare Regression, Wahrscheinlichkeitstheorie und -verteilungen, Schätz- und Testverfahren, Ausblick auf multivariate Konzepte. Neben der Vermittlung der Theorie statistischer Fragen werden auch die Interpretation von Statistikmaterial sowie der Umgang mit einem oder mehreren Statistikprogrammen vertieft.																																			
5	Erworbene Kompetenzen: Fähigkeit zum Lesen und Interpretieren von Daten und einfachen statistischen Kennziffern sowie zur Durchführung einfacher statistischer Berechnungen. Fähigkeit zur Anwendung einfacher statistischer Tests und Interpretation komplexer Verfahren. Fähigkeit zur Analyse von Sekundärdaten.																																			
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine																																			
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																																			
8	Prüfungsleistungen:																																			

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁰	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur Statistik 1	–max. 120 Min.	50
	Klausur Statistik 2	–max. 120 Min.	50
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Aktive Teilnahme an Vorlesung und Tutorium		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 LP / 170 LP = 7,1 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen		
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für alle Bachelorstudiengänge des Instituts für Politikwissenschaft konzipiert.		
15	Modulbeauftragte/r: PD Dr. Christiane Frantz	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
	Sonstiges:		
16			

¹⁰ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Wahlpflichtmodul SF2

Modultitel deutsch:		Empirische Methoden						
Modultitel englisch:		Empirical Methods						
Studiengang:		Bachelor Politik und Recht						
1	Modulnummer: WPM SF 2	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 / 4	LP: 8	Workload (h): 240			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Methoden I	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	2.	V	Methoden II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30
	3.	Ü	Tutorium zu Methoden II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30
4	Lehrinhalte:							
	<p>Methoden I (Vorlesung mit Standardlektüre) Schwerpunkte sind Grundbegriffe und Geschichte der empirischen Sozialforschung, theoretische Grundlagen des empirischen Forschungsprozesses, methodologische Grundlagen des qualitativen und quantitativen Paradigmas und Überblick über Methoden der Datengewinnung mit einem Schwerpunkt auf der qualitativen empirischen Sozialforschung sowie zu Gütekriterien und Artefakten.</p> <p>Methoden II (Vorlesung und Übung) Schwerpunkt ist die Anwendung von quantitativen und qualitativen Verfahren der empirischen Sozialforschung. Auf der Basis von Sekundärdaten sollen politikfeldbezogene Analysen vorgestellt, nachvollzogen und im Rahmen der Übung erprobt werden. Dabei wird auf vorliegende sozialwissenschaftliche Sekundärdaten (standardisierte Aggregat- und Mikrodaten oder Daten aus der qualitativen Forschung) mit unterschiedlichem Politikfeldbezug zurückgegriffen. Über die Datenanalyse hinaus wird auch das Erhebungsinstrumentarium in den Blick genommen, somit soll die angewandte Methodenkompetenz der Studierenden – im Blick stehen etwa Forschungsdesigns, Erhebungsverfahren, Konstruktion von Erhebungsinstrumenten, Sampling-Methoden – gefördert werden.</p>							
5	<p>Erworbenene Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fähigkeit zur methodenkritischen Rezeption von empirischen Untersuchungen durch Grundkenntnisse der Paradigmen empirischer Sozialforschung und einem Überblick zu den gängigen Datenerhebungs- und Datenauswertungsverfahren. Sozialwissenschaftliche Methodengrundkompetenz als Fundament für die Durchführung einer eigenen Forschungsarbeit im MA sowie als Zugangskriterium in den Arbeitsmarkt für Sozialwissenschaftler/-innen, etwa im Bereich der Wahl- oder Meinungsforschung sowie in sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitutionen, die politikfeldbezogen eine empirische Sozialforschung durchführen. 							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsleistungen:							

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹¹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur zu Methoden I	90 Min.	50
	Schriftliche Hausarbeit zu Methoden II	4000 – 5000 Wörter	50
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine gesonderten Studienleistungen		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 LP / 170 LP = 4,7 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Statistik		
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Kooperation im Rahmen der „Koordinierten Methoden- und Statistikausbildung“		
15	Modulbeauftragte/r: PD Dr. Christiane Frantz	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
	Sonstiges:		
16			

¹¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Pflichtmodul SF3

Modultitel deutsch:		Praktikum					
Modultitel englisch:		Internship					
Studiengang:		Bachelor Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM SF 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				Sprache: Praktikumsbericht: Deutsch	
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem.	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. bis 2 Sem.	Fachsem.: 2-6	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	/	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	10		300
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Im Bachelorstudiengang Politik und Recht sind die Studierenden verpflichtet, Praktika im Umfang von insgesamt 8 Wochen zu absolvieren. Diese können am Stück absolviert oder auch auf zwei Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen. Die Praktika sollen in Tätigkeitsfeldern absolviert werden, die eine Anwendung der Studieninhalte erwarten lassen.</p> <p>Für jedes Praktikum wird ein Praktikumsbericht verfasst, in dem die Studierenden das Praktikum beschreiben und vor dem Hintergrund der Studieninhalte reflektieren.</p> <p>Die näheren Bestimmungen sind in der Praktikumsordnung (siehe Anhang II) geregelt.</p>						
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Vgl. Praktikumsordnung, § 3 Abs. 1: Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen. • Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten. • Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt. 						
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Vgl. Anhang II: Praktikumsordnung, § 4. Die Studierenden können sich den Zeitpunkt im Verlauf ihres Studiums selbst aussuchen. Es wird aber empfohlen, das erste Praktikum erst nach dem 2. Semester zu absolvieren.</p>						
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>						
8	Prüfungsleistungen:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Absolvierung des Praktikums und Dokumentation der Studienleistung durch eine Bescheinigung des Praktikumsgebers.	8 Wochen
	Reflexion des Praktikums (ggf. der Praktika) in einem Praktikumsbericht im Umfang von rund 300 Wörtern/Praktikumswoche. Werden zwei Praktika absolviert, werden zwei getrennte Praktikumsberichte im Umfang von ca. 300 Wörtern pro Praktikumswoche erstellt.	Praktikumsbericht 300 Wörter/ Woche
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %.	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen	
13	Anwesenheit: Vgl. Anhang II: Praktikumsordnung, § 4.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johann Kindl Prof. Dr. Klaus Schubert	Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges:	

Pflichtmodul SF4

Modultitel deutsch: Fremdsprache(n) nach Wahl							
Modultitel englisch: Foreign Language(s) According to Choice							
Studiengang: Bachelor Politik und Recht							
1	Modulnummer: PM SF4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				Sprache: nach Wahl	
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 oder 3 Sem. <input type="checkbox"/> 3 od. 4 Sem.		Fachsem.: 1-6	LP: 10	Workload (h): 300	
Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Variante a): Sprachkurs Fremdsprache Ia und Sprachkurs Fremdsprache Ib	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	10	Ia: 60 (4 SWS) Ib: 30 (2 SWS)	210
	2	S	Variante b): Sprachkurs Fremdsprache IIa und Sprachkurs Fremdsprache IIb und Sprachkurs Fremdsprache IIc	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	10	Je 30 (2 SWS)	210
	3	S	Variante c): Sprachkurs III a und Sprachkurs IIIb	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	10	Je 60 (4 SWS)	180
4	Lehrinhalte: Ein umfangreiches Fremdsprachenangebot für Studierende ist inhaltlicher Bestandteil dieses Moduls. Die allgemeinen und fachsprachlichen Lehrveranstaltungen vermitteln spezifische Fremdsprachenkenntnisse.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Beherrschung von Fremdsprachen ist essentiell für die Absolventen des Studiengangs und insbesondere Voraussetzung für den Berufseintritt in internationalen Organisationen wie EU oder OECD. Die Kurse für Anfänger ohne Vorkenntnisse bzw. mit geringen Vorkenntnissen dienen dem Erwerb von Grundkenntnissen in der Fremdsprache, die eine elementare mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit im Alltag und Studium ermöglichen. Die Kurse mit Vorkenntnissen dienen der Erweiterung und Vertiefung der Grundkenntnisse. Auffrischkurse zielen auf eine adäquate Kommunikationsfähigkeit in Situationen des Alltags bei einem Studienaufenthalt oder einem Praktikum im Ausland. Die vertiefenden Sprachkurse sollen nicht nur den entsprechenden Fachwortschatz erweitern, sondern auch die Fähigkeit, sich in der Forschung oder in berufstypischen Situationen in der Fremdsprache verständigen zu können.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						

	<p>Das Sprachenzentrum der WWU Münster bietet jedes Semester eine breite Auswahl von verschiedenen Sprachkursen an. Hierbei werden verschiedene Sprachen in unterschiedlichen Niveaus angeboten. Die Studierenden können innerhalb des Angebots der Allgemeinen Studien für Sprachkompetenz Seminare in Form von Sprachkursen im Umfang von insgesamt 10 LP entweder so kombinieren, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen vierstündigen Sprachkurs und einen zweistündigen Sprachkurs (Seminare „Sprachkurs Fremdsprache Ia und Ib“ gem. Nr. 3) belegen oder b) 3 zweistündige Sprachkurse (Seminare „Sprachkurs Fremdsprache IIa, IIb und IIc“ gem. Nr. 3) belegen oder c) zwei vierstündige Sprachkurse (Seminare „Sprachkurse Fremdsprache IIIa und IIIb“ gem. Nr. 3) belegen <p>Dabei können nur Sprachkurse belegt werden, für die die Studierenden die Voraussetzungen gemäß der für die jeweiligen Kohorten geltenden Prüfungsordnungsregelungen für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudium gemäß der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorprüfungen an der WWU innerhalb des 2-Fach-Modells erfüllen.</p>						
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>						
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="244 792 1117 954">Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung¹²</th> <th data-bbox="1117 792 1251 954">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1251 792 1477 954">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="244 954 1117 1924"> <p>Die Modulteilprüfungen in Form von einer Klausur pro besuchtem Seminar werden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt, d.h., bei Belegung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eines vierstündigen und eines zweistündigen Seminars (Seminare „Sprachkurs Fremdsprache Ia und Ib“ gem. Nr. 3): 2 Klausuren b) dreier zweistündiger Seminare (Seminare „Sprachkurs Fremdsprache IIa, IIb und IIc“ gem. Nr. 3): 3 Klausuren c) zweier vierstündiger Seminare (Seminare „Sprachkurse Fremdsprache IIIa und IIIb“ gem. Nr. 3): 2 Klausuren </td> <td data-bbox="1117 954 1251 1924"> <p>Für alle Klausuren: Je Klausur max. 120 Min.</p> </td> <td data-bbox="1251 954 1477 1924"> <p>Die Gewichtung der Klausurnoten für die Modulnote ist abhängig von der belegten Seminarskombination:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vier- und zweistündiges Seminar: im vierstündigen Seminar durchgeführte Klausur 2/3, im zweistündigen 1/3. b) 3 zweistündige Seminare: Je 1/3 c) 2 vierstündige Seminare: je 1/2 </td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹²	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	<p>Die Modulteilprüfungen in Form von einer Klausur pro besuchtem Seminar werden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt, d.h., bei Belegung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eines vierstündigen und eines zweistündigen Seminars (Seminare „Sprachkurs Fremdsprache Ia und Ib“ gem. Nr. 3): 2 Klausuren b) dreier zweistündiger Seminare (Seminare „Sprachkurs Fremdsprache IIa, IIb und IIc“ gem. Nr. 3): 3 Klausuren c) zweier vierstündiger Seminare (Seminare „Sprachkurse Fremdsprache IIIa und IIIb“ gem. Nr. 3): 2 Klausuren 	<p>Für alle Klausuren: Je Klausur max. 120 Min.</p>	<p>Die Gewichtung der Klausurnoten für die Modulnote ist abhängig von der belegten Seminarskombination:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vier- und zweistündiges Seminar: im vierstündigen Seminar durchgeführte Klausur 2/3, im zweistündigen 1/3. b) 3 zweistündige Seminare: Je 1/3 c) 2 vierstündige Seminare: je 1/2
Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹²	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %					
<p>Die Modulteilprüfungen in Form von einer Klausur pro besuchtem Seminar werden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt, d.h., bei Belegung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eines vierstündigen und eines zweistündigen Seminars (Seminare „Sprachkurs Fremdsprache Ia und Ib“ gem. Nr. 3): 2 Klausuren b) dreier zweistündiger Seminare (Seminare „Sprachkurs Fremdsprache IIa, IIb und IIc“ gem. Nr. 3): 3 Klausuren c) zweier vierstündiger Seminare (Seminare „Sprachkurse Fremdsprache IIIa und IIIb“ gem. Nr. 3): 2 Klausuren 	<p>Für alle Klausuren: Je Klausur max. 120 Min.</p>	<p>Die Gewichtung der Klausurnoten für die Modulnote ist abhängig von der belegten Seminarskombination:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vier- und zweistündiges Seminar: im vierstündigen Seminar durchgeführte Klausur 2/3, im zweistündigen 1/3. b) 3 zweistündige Seminare: Je 1/3 c) 2 vierstündige Seminare: je 1/2 					
9	<p>Studienleistungen:</p>						

¹² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	In den Sprachkursen sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, grundsätzlich Referate (ca. 30 Min.), schriftliche Ausarbeitungen (bis 600 Wörter) als Studienleistungen vorgesehen. Davon abweichend können die verantwortlichen Lehrenden auch vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren. Empfohlen wird zudem eine aktive Teilnahme an den Seminaren und die sorgfältige Vor- und Nachbereitung.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 LP / 170 LP = 5,9 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johann Kindl Prof. Dr. Klaus Schubert	Zuständige Fachbereiche: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges:	

Pflichtmodul SF5

Modultitel deutsch:		Integrationsmodul					
Modultitel englisch:		Integrative Module					
Studiengang:		Bachelor Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM SF5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 3 od. 4 Sem.	Fachsem.: 1 / 3 od. 4	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Einführungsseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30
2.	S	Projektseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30 (2)	210	
4	Lehrinhalte:						
	<p>Das Integrationsmodul verknüpft die verschiedenen theoretischen, methodischen und forschungspraktischen Perspektiven der beiden Anteilsdisziplinen Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft und wird von Lehrkräften beider Disziplinen bedient. Ziel des Moduls ist es zunächst, im ersten Semester einen Überblick über die klassischen Fragestellungen der beiden Anteilsdisziplinen zu liefern und dabei ein Verständnis für interdisziplinäre Anknüpfungspunkte, aber auch für die Verschiedenartigkeit der beiden Fächer zu vermitteln. Das Einführungsseminar legt somit die Grundlagen für den weiteren Studienverlauf und vermittelt erste methodische Kenntnisse sowie Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in den beiden Anteilsdisziplinen. Zudem wirft es interdisziplinäre Fragestellungen auf, denen die Studierenden im Laufe ihres Studiums nachgehen sollen.</p> <p>Im gemeinsamen Projektseminar im dritten oder vierten Semester, das ebenfalls in Kooperation von Lehrenden beider Anteilsdisziplinen angeboten wird, wird sodann ein gemeinsamer Untersuchungsgegenstand aus der Perspektive beider Disziplinen behandelt. Dabei werden aus interdisziplinärer Perspektive rechtswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Herangehensweisen an eine gemeinsame Aufgabenstellung behandelt. Ziel des Moduls ist die Einführung in die themenbezogene Forschung. Es dient insbesondere dazu, die im Laufe des BA-Studiums erlernten Methodenkenntnisse empirisch und problemorientiert anzuwenden. Hierzu wird in einem ersten Schritt zu einem spezifischen Themenfeld literaturgestützt (theoretisch) in den Stand der Forschung sowie in zentrale und aktuell diskutierte Frage- und Problemstellungen der Thematik eingeführt. In einem zweiten Schritt wird auf ausgewählte Frage- und Problemstellungen fokussiert und diese werden untersucht. Hierbei kann das gesamte im Laufe des BA-Studiums vermittelte Methodenspektrum (quantitativ wie qualitativ) zur Anwendung kommen.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
<p>Neben grundlegenden Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens in beiden Anteilsdisziplinen lernen die Studierenden, aus einem breiten Diskussions- und Problemzusammenhang aktuelle disziplinäre und interdisziplinäre Forschungsfragestellungen herauszuarbeiten und diese für die wissenschaftliche Arbeit zu operationalisieren. Sie werden an empirische Forschungsarbeit herangeführt und zur Teamarbeit angeleitet. Ferner können sie aus dem breiten Spektrum der im Rahmen des Studiums vermittelten methodischen Kenntnisse einen Zugang zum wissenschaftlichen Arbeiten vertiefen und hierdurch für die weitere berufliche Tätigkeit wichtige Erkenntnisse hinsichtlich Arbeitsorganisation, Machbarkeit, Timing sowie Validität der wissenschaftlichen Erkenntnisse gewinnen.</p>							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine							
7	Leistungsüberprüfung:						

	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung	<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹³		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur		90 Min.	100
	Alternativ: Schriftliche Ausarbeitung		Max. 4500 Wörter	100
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	Aktive Teilnahme an den beiden Veranstaltungen; Referat, Präsentation oder Recherche im Einführungskurs			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 LP / 170 LP = 5,9 %			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen			
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang Prof. Dr. Johann Winfried Kindl Prof. Dr. Klaus Schubert		Zuständige Fachbereiche: FB 03 – Rechtswissenschaft FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
	16 Sonstiges:			

¹³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Pflichtmodul SF6

Modultitel deutsch:		Bachelorarbeit					
Modultitel englisch:		Bachelor Thesis					
Studiengang:		Bachelor Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM SF6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5 oder 6	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V oder S	Bachelorarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	10	0	300
4	Lehrinhalte: Mit der Bachelorarbeit belegen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, die erlernten Methoden, Kenntnisse und Fähigkeiten in Form einer eigenständigen Abschlussarbeit zu reflektieren und anzuwenden.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erlernen das eigenständige Entwickeln und Verfassen einer Abschlussarbeit.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden entscheiden selbst, ob sie die Bachelorarbeit im Fach Politikwissenschaften (politikwissenschaftliche Bachelorarbeit) oder im Fach Rechtswissenschaft (juristische Bachelorarbeit) schreiben. Dabei gelten für die politikwissenschaftliche Bachelorarbeit teilweise andere Regelungen als für die juristische Bachelorarbeit; hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Punkt 8 und 9 dieser Modulbeschreibung sowie die §§ 12, 13, 17 und § 18 Abs. 1 f) dieser Prüfungsordnung verwiesen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁴				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	

¹⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

<p>Nach Wahl der Studierenden</p> <p>politikwissenschaftliche Bachelorarbeit in Form einer Hausarbeit</p>	<p>Max. 1200 Wörter/40 Seiten,</p> <p>6 Wochen (nicht studienbegleitend) oder 12 Wochen (studienbegleitend)</p>	
<p>oder</p> <p>juristische Bachelorarbeit in Form einer Seminararbeit</p>	<p>Max. 40 Seiten,</p> <p>6 Wochen (nicht studienbegleitend)</p> <p>oder</p> <p>12 Wochen (studienbegleitend)</p> <p>Im Übrigen wird auf § 12 Abs. 6 verwiesen.</p>	<p>100</p>

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Bei juristischer Bachelorarbeit: Präsentation der Seminararbeit, Diskussion und Verteidigung	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 LP / 170 LP = 5,9 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer insgesamt 120 Leistungspunkte aus den vorangegangenen Modulen erworben hat.	
13	Anwesenheit: In der Rechtswissenschaft wird die regelmäßige Teilnahme am Seminar dringend empfohlen, ebenso wie beim Besuch eines Kolloquiums in Politikwissenschaft.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Klaus Schubert / Prof. Dr. Johann Kindl	Zuständige Fachbereiche: FB 03 – Rechtswissenschaft FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaft
	16 Sonstiges:	

Anhang II
Praktikumsordnung Bachelorstudiengang
Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang Politik und Recht sind die Studierenden verpflichtet, praktische Studienzeit im Umfang von insgesamt 8 Wochen zu absolvieren. Diese können auf zwei Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen.

(2) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden des B.A.-Studiengangs Politik und Recht und regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums. Darüber hinaus dient sie als Information für die Einrichtungen, in denen Praktika durchgeführt werden.

(3) Eine höchstens zwei Jahre vor dem Studium abgeschlossene studienrelevante Berufsausbildung, eine im Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Studiums ausgeübte entsprechende qualifizierte Berufstätigkeit oder ein in dieser Zeit abgeleistetes Praktikum kann für ein maximal vierwöchiges Pflichtpraktikum vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Ein Ausbildungs-, Arbeits- oder Praktikumszeugnis sowie ein Bericht über die Ausbildung, Tätigkeit bzw. das Praktikum müssen dafür nach Vorgaben von § 5 von der Studentin/dem Studenten eingereicht werden.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Rechtsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Studiums (§ 3 dieser Praktikumsordnung) entsprechen. Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Der Praktikantin oder dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.

(2) Im Praktikumsvertrag sollen die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen oder Praktikanten und des Praktikumssträgers festgelegt sein.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung. Eine von der Einrichtung geleistete Vergütung ist als Aufwandsentschädigung zu verstehen.

§ 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika

(1) Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

- Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
- Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.

- Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Den an der Durchführung des zu Grunde liegenden Bachelorstudiengangs beteiligten Fächern sollen über die Auswertung der durchgeführten Praktika Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende, Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert werden soll, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

§ 4 Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika

(1) Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden Berufsfelder anerkannt, für die der Studiengang qualifiziert. Die Anerkennung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Es wird den Studierenden dringend geraten, vorab die Anerkennung eines geplanten Praktikums zu klären.

(2) Das Praktikum sollte als Blockpraktikum abgeleistet werden. Es hat eine Dauer von mindestens acht Wochen (ca. 300 Arbeitsstunden). Diese können auf zwei Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z.B. Projektaufgaben oder journalistische Tätigkeiten, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem o.g. zeitlichen Rahmen entspricht.

(3) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche/-zeiten möglich bzw. erforderlich sind, muss vor Abschluss des Praktikumsvertrags eine schriftliche Anerkennung durch den Prüfungsausschuss erfolgen, damit sichergestellt ist, dass das Praktikum als Pflichtpraktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

(1) Zu jedem der absolvierten Praktika ist ein separater Praktikumsbericht anzufertigen. Dieser ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von ca. 300 Wörtern pro abgeleitete Praktikumswoche zuzüglich Titel, Verzeichnissen etc. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe).
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution).
- Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung.
- Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext sowie Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte.

Der Bericht kann, wenn die Umstände des Praktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere die Anforderungen bezüglich Quellenangaben und

Zitation. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang und Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikums Einrichtung, der Praktikumszeitraum, die Mentorin oder der Mentor in der Praktikums Einrichtung sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht wird geheftet abgegeben. Ein qualifiziertes Zeugnis der Praktikums Einrichtung über das abgeleistete Praktikum und eine eidesstattliche Versicherung sind dem Bericht beizulegen.

(2) Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Praktikumsbeendigung im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Sofern ein Praktikum/eine Berufsausbildung/Berufstätigkeit gem. § 1 Abs. 3 vor Beginn des Studiums angerechnet werden soll, ist der Praktikumsbericht spätestens bis zum Ende des Semesters einzurechnen, in dem die Anrechnung dieser Leistung beantragt wird. Zusätzlich ist der Bericht dem Prüfungsamt elektronisch als PDF-Version per E-Mail zuzusenden. Die Betreffzeile und das PDF sollen folgenden Titel haben: „Praktikumsbericht Vorname Nachname“. Wenn die schriftliche Ausführung und die PDF-Version bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, wird das Praktikum nicht anerkannt und muss wiederholt werden. Eine Wiederholung des Berichtes oder des gesamten Praktikums kann notwendig werden, wenn der Bericht nicht den oben beschriebenen Anforderungen entspricht. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Das Praktikum inklusive dem Praktikumsbericht wird mit 10 LP angerechnet.

Anhang III
Umrechnungstabelle gem. § 17 Abs. 2

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Bachelorprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

“

Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2017/18 erstmals aufnehmen.
3. Für die vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010“ studieren, gilt sie vollständig ab dem WS 2021/22, es sei denn, dass sie bereits zuvor schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, vollständig nach dieser 4. Änderungsordnung zu studieren.

Bis dahin gilt sie für diese vorangegangenen Kohorten mit den Maßgaben, dass

(a) die mit dieser 4. Änderungsordnung einhergehenden Anpassungen bezüglich der Module des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft/Rechtswissenschaft/Studium Fundamentale P 5, P 6, R 4 und SF 4 sowie der rechtswissenschaftlichen Pflichtmodule R 1 – R 3 (§ 8, § 10 Absatz 1, § 16 Absatz 2 und 4, § 17 Absatz 5 n.F. und entsprechende Modulbeschreibungen) nicht greifen und statt dessen die Regelungen der „Dritten Ordnung zur Änderung Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010 vom 17. Mai 2016“ (AB Uni 15/2016) gelten,

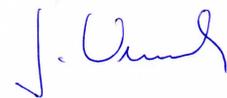
(b) die Veranstaltung „Staatsrecht I (Grundrechte)“ im Pflichtmodul R 1 „Grundlagen des öffentlichen Rechts“ zum WS 2017/18 in „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte)“ umbenannt wird, und

(c) für Kohorten, die das Studium vor dem WS 2016/17 aufgenommen haben, außerdem die Maßgaben gemäß Artikel II Nr. 3 der dritten Änderungsordnung fortgelten.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 30. Mai 2017, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 31. Mai 2017 und des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 31. Mai 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 29. Juni 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung
für die Prüfungen im Studiengang Public Policy
der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Master of Science
vom 28. Juli 2015
vom
29. Juni 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

In der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 28. Juli 2015“ (AB Uni 2015/21, S. 1626ff.), zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 6. Juli 2016 (AB Uni 2016/26, S. 1814ff.), werden § 4 Absatz 9 Satz 1, § 12 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7, § 15 Absatz 7 Satz 1, § 16 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 23 sowie im Anhang I die Modulbeschreibungen der Module PP JUR-1 „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (mit Vorkenntnissen)“ und PP Jur-2 „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (ohne Vorkenntnisse)“ neu gefasst, so dass sich insgesamt folgende Fassung der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 28. Juli 2015“ ergibt:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

§ 3 Mastergrad

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

§ 7 Studieninhalte

§ 8 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

§ 10 Die Masterarbeit

§ 11 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

§ 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 15 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

§ 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 17 Masterzeugnis und Masterurkunde

§ 18 Diploma Supplement

§ 19 Einsicht in die Studienakten

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 22 Aberkennung des Mastergrades

§ 23 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I: Modulbeschreibungen

Anhang II: Umrechnungstabelle gem. § 16 Abs. 2

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Public Policy an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Das Master-Studium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium aufbaut und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Lösung anspruchsvoller volkswirtschaftlicher Fragestellungen in Theorie und Berufspraxis vermittelt. ²Darüber hinaus werden auch politikwissenschaftliche und juristische Kenntnisse vermittelt, so dass die Absolventinnen und Absolventen insbesondere an den Schnittstellen zwischen diesen Bereichen arbeiten können.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der

Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.

- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter(innen). ²Die Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen werden –rechtsverbindlich als kumulative Einzelbekanntmachung – durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 5

Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Public Policy an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Master-Studiengang Public Policy an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ²Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ³Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁴Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁵Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Public Policy umfasst einen Pflichtbereich „Kernbereich Volkswirtschaftslehre“ (36 LP), einen Pflichtbereich „Nebenfach Politikwissenschaft“ (18 LP), einen Pflichtbereich „Nebenfach Rechtswissenschaften“ (12 LP), den Wahlpflichtbereich „Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre“ (30 LP) und das Masterarbeitsmodul (24 LP).
- (2) Der Pflichtbereich „*Kernbereich Volkswirtschaftslehre*“ umfasst 6 Pflichtmodule à 6 LP nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung, in denen in erster Linie die volkswirtschaftlichen und methodischen Grundlagen auf Masterniveau erweitert und vertieft werden sowie insbesondere auch das forschende wissenschaftliche Bearbeiten damit zusammenhängender, komplexer, anspruchsvoller volkswirtschaftswissenschaftlicher Aufgabenstellungen beziehungsweise Projekte vorgesehen ist.
- (3) ¹Der Pflichtbereich „*Nebenfach Politikwissenschaft*“ umfasst 1 Modul mit 18 LP und gestaltet sich je nach Vorkenntnissen der Studierenden unterschiedlich. ²Er umfasst entweder grundlegende Kenntnisse des Faches Politikwissenschaft oder vertieft vorhandene Kenntnisse auf Masterniveau. ³Die näheren Regelungen dazu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der Module PP-Pol 2 „Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (ohne Vorkenntnisse)“ und PP-Pol 1 „Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (mit Vorkenntnissen)“ im Anhang.
- (4) ¹Der Pflichtbereich „*Nebenfach Rechtswissenschaften*“ umfasst 1 Modul mit 12 LP und gestaltet sich je nach Vorkenntnissen der Studierenden unterschiedlich. ²Er umfasst entweder die für den Studiengang Public Policy relevanten grundlegende Kenntnisse des öffentlichen Rechts oder vertieft vorhandene Kenntnisse auf Masterniveau. ³Die näheren Regelungen dazu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der Module PP-Jur 2 „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (ohne Vorkenntnisse)“ und PP-Jur 1 „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (mit Vorkenntnissen)“ im Anhang.
- (5) Der Wahlpflichtbereich „*Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre*“ umfasst 5 Wahlpflichtmodule à 6 LP nach Maßgabe der Modulbeschreibungen im Anhang, in denen spezielle volkswirtschaftliche Kenntnisse u.a. aus dem Bereich der Wirtschaftspolitik und den Finanzwissenschaften vertieft werden können, sowie ausgewählte betriebswirtschaftliche Module absolviert werden können, um so in Verbindung mit den im Kernbereich Volkswirtschaftslehre sowie in den beiden Nebenfächern vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten ein spezifisches eigenes Profil zu schaffen.
- (6) Als Masterarbeitsmodul (Pflichtmodul) ist die Masterarbeit im Umfang von 24 LP nach Maßgabe der §§ 10, 11 und dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu studieren.
- (7) ¹Eine Mehrerbringung von Modulen gemäß der Modulbeschreibungen im Anhang ist nicht möglich; im Hinblick auf die Wahlpflichtmodule des Wahlpflichtbereichs Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre legen die Studierenden mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, welche Module sie wählen. ²§ 15 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 8

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Umfang eines Moduls entspricht in der Regel 6 Leistungspunkten. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen, in der Regel eines oder mehrerer Semester, – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiums sollen Studierende mindestens ein Semester im Ausland studieren.
- (3) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen innerhalb der Module und der Masterarbeit zusammen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen. ²Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (5) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein. ²§ 10 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (7) ¹Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird. ²Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauf folgenden Semester wiederholt werden können.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Masterprüfung ist (Prüfungsleistung), dabei schließt jedes Modul i.d.R. mit nur einer Prüfungsleistung ab. ²Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ⁴Sowohl Studien- als auch Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studien-/Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. ⁷Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. ⁸Darüber hinaus können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Grundsätzlich bestimmen die Modulbeschreibungen im Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang. ²Diese können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). ³Innerhalb des in den Modulbeschreibungen eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 4 Abs. 9 bekannt. ⁴Dabei können die Modulbeschreibungen eine Prüfungs- oder Studienleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁵Darüber hinaus können für Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20 Minuten je Kandidat für ein Veranstaltungsvolumen von 6 Leistungspunkten beträgt. ⁶In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus den Modulbeschreibungen nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 4 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 5 Gebrauch machen kann.

- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ¹²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ¹³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. ⁸Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁹Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 10 Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren. ²Die Masterarbeit muss in einem Thema aus dem Bereich Volkswirtschaft geschrieben werden, es sei denn, dass die/der Studierende das Modul PP-Pol 1 „Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (mit Vorkenntnissen)“ bereits erfolgreich absolviert hat; in dem Fall kann die Masterarbeit auch ein politikwissenschaftliches Thema haben.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 12 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers/der Prüferin sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Themensteller zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer/die Prüferin. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor das Modul PP-P 6 „Projektstudium“ erfolgreich abgeschlossen hat; sofern es sich bei dem Thema der Masterarbeit um ein politikwissenschaftliches handelt, muss die/der Studierende zuvor außerdem auch noch das Modul PP-Pol 1 „Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (mit Vorkenntnissen)“ erfolgreich abgeschlossen haben. ³Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. ⁵Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des

Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 15 Abs. 6.

- (6) ¹Mit Genehmigung des Themenstellers kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (7) ¹Die Masterarbeit kann in Absprache mit dem Prüfer auch über ein Projekt geschrieben werden, das der Bearbeiter/die Bearbeiterin eigenständig bearbeitet oder an dessen Bearbeitung er/sie maßgeblich beteiligt ist. ²Gegenstand der Bewertung ist in diesem Fall die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes und nicht der Projekterfolg.

§ 11

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer/der Prüferin in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und zusätzlich einfach in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 20 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer; der/die erste Prüfer/Prüferin soll der Themensteller/die Themenstellerin sein. ³Die Bewertung durch jeden Prüfer/jede Prüferin (Einzelbewertung) ist nach § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁴Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist zulässig.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten.
- (4) ¹Als Note der Masterarbeit wird vorbehaltlich von Satz 3 das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt, § 16 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. ²Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine

Einzelbewertung mindestens auf „ausreichend“ (4,0) und die andere auf „nicht ausreichend“ (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Bachelorarbeit gemeinsam fest. ³Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.

§ 12

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, der die Note gem. § 16 Abs. 1 bzw. bei rechtswissenschaftlichen Prüfungsleistungen gem. § 16 Abs. 2 festsetzt. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter(innen) ist zulässig. ³Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 11.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gem. § 15 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 16 Abs. 5 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Punkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gut geschrieben. ²Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note angerechnet. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens 4 Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine

Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 15

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. ²Insgesamt steht jedem Prüfling darüber hinaus 3 Drittversuche für eine Modulabschlussprüfung bzw. eine Teilprüfung eines Moduls zur Verfügung. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist für ein Wahlpflichtmodul genau einmal möglich, sofern dieses noch nicht abgeschlossen ist. ²Ein weiterer Wechsel danach ist ausgeschlossen. ³Ein Modul, das als Wahlpflichtmodul abgewählt wurde, kann nicht für ein anderes Wahlpflichtmodul wieder gewählt werden. ⁴Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ⁵Ist eine Kandidatin/ein Kandidat in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert, hat sie/er nicht mehr die Möglichkeit, die erforderlichen Leistungen stattdessen in einem anderen Wahlpflichtmodul zu erbringen.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Ist ein Pflichtmodul oder ein Wahlpflichtmodul nach Ausschöpfen aller Drittversuche oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der

Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 16

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit und aller anderen Prüfungsleistungen, außer der Leistungen im rechtswissenschaftlichen Bereich, sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) ¹Sofern für Prüfungsleistungen eines Moduls im rechtswissenschaftlichen Bereich eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 16-18 Punkte für eine besonders hervorragende Leistung,
gut	= 13-15 Punkte für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
vollbefriedigend	= 10-12 Punkte für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend	= 7-9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	= 4-6 Punkte

	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= 1-3 Punkte
	für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	= 0 Punkte
	eine völlig unbrauchbare Leistung.

²Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. ³Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang II umgerechnet.

- (3) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Für die Masterarbeit gilt § 11 Abs. 3.
- (4) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten bewerteten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

- (6) ¹Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 17

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

§ 18**Diploma Supplement**

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. ³Freiwillig absolvierte Module, welche über die Anforderungen der Prüfungsordnung hinausgehen, sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 19**Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁵§ 29 VwVG bleibt unberührt.

§ 20**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Schwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht

werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 oder Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel

durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 21 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 23

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Ordnung (Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 28. Juli 2015 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom XX.XX.201X) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 in den Masterstudiengang Public Policy eingeschrieben werden.

- (2) Für Kohorten mit Studienbeginn im Wintersemester 2016/17 gilt sie ab dem Wintersemester 2017/18 mit der Maßgabe, dass die mit der 2. Änderungsordnung einhergehende Neufassung der Module PP JUR-1 „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (mit Vorkenntnissen)“ und PP JUR-2 „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (ohne Vorkenntnisse)“ erst zum Wintersemester 2019/20 greift.
- (3) ¹Für Kohorten mit Studienbeginn Wintersemester 2015/16 gilt sie ab dem Wintersemester 2017/2018 mit der Maßgabe, dass die mit der 2. Änderungsordnung einhergehende Neufassung der Module PP JUR-1 „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (mit Vorkenntnissen)“ und PP JUR-2 „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (ohne Vorkenntnisse)“ sowie der mit der ersten Änderungsordnung einhergehende Wegfall der Module PP-WP 9 „Management IV“ und PP-WP 11 „Grundlagen von Forschung, Technologie und Innovation“ erst zum Wintersemester 2019/20 greifen.

Anhang I: Modulbeschreibungen

für den Masterstudiengang Public Policy an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Inhalt

Kernbereich Volkswirtschaftslehre:

Mikroökonomik/Microeconomics

Makroökonomie/Macroeconomics

Empirische Methoden/Empirical Methods

Volkswirtschaftspolitik/Economic Policy

Fortgeschrittene ökonomische Politikanalyse/Advanced Public Choice

Projektstudium/Project Studies

Nebenfach Politikwissenschaften:

Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (mit Vorkenntnissen)/Political Science (with previous knowledge)

Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (ohne Vorkenntnisse)/Political Science (without previous knowledge)

Nebenfach Rechtswissenschaften:

Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (mit Vorkenntnissen)/Law (with previous knowledge)

Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (ohne Vorkenntnisse)/Law (without previous knowledge)

Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre:

Finanzwissenschaft/Seminar Public Economics

Fortgeschrittene Finanzwissenschaft/Advanced Public Economics

Empirische Finanzwissenschaft/Empirical Public Economics

Finanzpolitik/Fiscal Policy

Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik/Labour Market and Employment Policy

Aktuelle wirtschaftspolitische Entwicklungen/Current Economic developments

Seminar zu Public Choice/Seminar on Public Choice

Seminar zur Wirtschaftspolitik/Seminar on Economic Policy

Personalökonomik/Personnel Economics

Governance/Governance

Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre/Selected Issues in Economics

Masterarbeit/Masterthesis

Kernbereich Volkswirtschaftslehre:

Modultitel deutsch:		Mikroökonomik					
Modultitel englisch:		Microeconomics					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-P1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul <input type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul			Sprache: Englisch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer : <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Mikroökonomik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
4	Inhalt und Lernziele:						
	Diese Veranstaltung legt die Grundlagen für mikroökonomische Theorie auf Master-Niveau. Sie umfasst Haushalts- und Unternehmenstheorie, Markt- und Gleichgewichtstheorie, Grundlagen der Spieltheorie und der Informationstheorie.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen:						
	Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden solide methodische Kenntnisse der mikroökonomischen Theorie. Sie beherrschen das im Masterstudium übliche formale Niveau der ökonomischen Modellanalyse. Angewandte Fragestellungen, wie sie in vielen anderen Masterveranstaltungen behandelt werden, können in die formale Modellsprache übersetzt werden. Modellergebnisse können interpretiert und kontextualisiert werden.						
5	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:						
	Die Studierenden erlernen ökonomische Fragestellungen in konkrete Modellrahmen einzuordnen und zu analysieren. Hierbei stehen insbesondere das eigenständige Arbeiten und die Selbstorganisation im Mittelpunkt. Auch der Umgang mit englischsprachiger Literatur wird erlernt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung			<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen			
8	Prüfungsleistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

	Klausur	60 Min.	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Master Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Johannes Becker	FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Makroökonomie					
Modultitel englisch:		Macroeconomics					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-P2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul <input type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul			Sprache: Englisch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1..	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Macroeconomics	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte: Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						

Inhalt und Lernziele:

Die Veranstaltung Advanced Macroeconomics bietet eine Einführung in fortgeschrittene Themen und Methoden der modernen makroökonomischen Theorie. Der Kurs baut auf den makroökonomischen Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs auf.

Der Kurs umfasst die Bereiche Wachstumstheorie und –empirie, Geld und Inflation, Real Business Cycle Modelle und Neukeynesianische Makroökonomik. Es werden sowohl theoretische als auch empirische Methodenkenntnisse vermittelt. Die Studierenden erwerben ein Verständnis für den übergeordneten Zusammenhang der unterschiedlichen Themenbereiche der Makroökonomik.

Themen	Lernziele
Wachstumstheorie und –empirie,	Wachstumstheoretisches Wissen aus dem Bachelorstudium wird vertieft. Zudem wird die Kointegrationsmethodik eingeführt und das Wissen der Studierenden um diesen empirischen Ansatz zur Konvergenzschätzung erweitert.
Geld und Inflation	Wichtige Begriffe der Geld und Zinspolitik werden wiederholend vertieft.
Real Business Cycle Modelle	Die Studierenden lernen die RBC Modelle anhand eines einfachen Beispiels neu kennen. Gleichzeitig wird auf Probleme im Rahmen dieses Ansatzes hingewiesen.
Neukeynesianische Makroökonomik	Aufbauend auf das vorherige Thema soll die Notwendigkeit der Einführung von Preisrigiditäten anhand eines simplifizierten Neukeynesianischen Modells verstanden werden. Die Studierenden sollen ein erstes Verständnis für Methoden der Makroökonomie und Impulse-Antwortfunktionen aufbauen. Detaillierte Analysen werden anhand eines zwei-periodigen Modells vertiefend diskutiert. Die Studierenden sollen befähigt werden, die unterschiedlichen Wirkungsmechanismen des Modells zu begreifen und diese auf komplexere Modelle zu übertragen.

5	Erworbene Kompetenzen:
	Fachliche Kompetenzen: Das Modul vermittelt fortgeschrittene theoretische und quantitative Methoden der makroökonomischen Theorie, die in zahlreichen volks- und betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, insbesondere bei internationalen Organisationen, volkswirtschaftlichen Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstituten sowie international operierenden Unternehmen von speziellem Interesse sind.
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen: Die erworbenen Methodenkenntnisse ermöglichen ein gutes Verständnis und eine weitgehend eigenständige Analyse verschiedenster makroökonomischer Modelle. Die Analyse und Diskussion komplexer Modellstrukturen vermittelt die Fähigkeit zur Problemlösung und Abstraktion.
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.
7	Leistungsüberprüfung:

	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung	<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Abschlussklausur Macroeconomics	60 min.	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine.		
13	Anwesenheit:		
	Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Martin Bohl, Prof. Dr. Bernd Kempa	FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Empirische Methoden				
Modultitel englisch:		Empirical Methods				
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>				
1	Modulnummer: PP-P3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul <input type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul			Sprache: Englisch	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. / 2.	LP: 6	Workload (h): 180	
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
	1.	V	Empirical Methods	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)
	2.	Ü	Tutorial on Empirical Methods	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)
4	Lehrinhalte:					
	Vertiefung von empirischen Methoden, die bereits im Bachelorstudium behandelt wurden;					
	Themen			Lernziele		
	Multiple lineare Regression; Hypothesen Tests und Zufallsfehlerbereich; nonlineare Regression; Paneldaten-Modelle; binäre abhängige Variablen; Instrumentale Variablenschätzung, Zeitreihen Regression und Prognose			Verständnis und Anwendung von fortgeschrittenen ökonomischen Inhalten		
5	Erworbene Kompetenzen:					
	Fachliche Kompetenzen:					
	Die Studierenden lernen, die behandelten Methoden in Forschungsarbeiten zu erkennen und zu bewerten. Sie lernen, die Methoden in eigenen Arbeiten selbst anzuwenden.					
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:					
	Klares Denken.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
	Keine.					
7	Leistungsüberprüfung:					
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen					
8	Prüfungsleistungen:					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %

	Klausur	60 min.	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine.		
13	Anwesenheit:		
	Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Mark Trede, Prof. Dr. Bernd Wilfling	FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Volkswirtschaftspolitik						
Modultitel englisch:		Economic Policy						
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>						
1	Modulnummer: PP-P4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul <input type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul			Sprache: Deutsch			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. / 2.	LP: 6	Workload (h): 180			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Wirtschaftspolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	30 h (2 SWS)	90 h
2.	Ü	Übung/Fallstudien/Diskussion aktueller Entwicklungen	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h	
4	Lehrinhalte:							
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen: Das Modul Volkswirtschaftspolitik ergänzt die Module, in denen spezielle wirtschaftspolitische Fragestellungen analysiert werden, durch eine grundlegende Behandlung von gesellschaftlichen Zielen, Entscheidungsmethoden und Politikmaßnahmen.							
4	Inhalt und Lernziele:							
	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden eine vertiefende Analyse von wirtschaftspolitisch relevanten Wohlfahrtskonzeptionen, des Einflusses von demokratischen Entscheidungsmethoden auf die realisierte Wirtschaftspolitik, der aus dem Eigeninteresse von Politikern und Bürokratie entstehenden Probleme und moderner Politikmaßnahmen wie Nudges zu vermitteln. Dabei wird die Methodenkompetenz zur Analyse von wirtschaftspolitischen Fragestellungen und Methodenkompetenz zur Analyse von Wirtschaftspolitik in der Demokratie gestärkt. Ziel ist es darüber hinaus, dass Studierende die Fähigkeit entwickeln, theoretische Modelle auf ihre Anwendbarkeit bezüglich konkreter politischer Fragestellungen beurteilen zu können.							
5	Erworbene Kompetenzen:							
	Fachliche Kompetenzen: Das Modul vermittelt fortgeschrittene Grundlagen der wirtschaftspolitischen Entscheidungsfindung, die in zahlreichen volks- und betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, insbesondere bei wirtschaftspolitischen Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstituten und Verbänden von besonderem Interesse sind.							

	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:		
	Die Analyse komplexer Modellstrukturen vermittelt den Teilnehmern die Fähigkeit zur Problemlösung. Die Ausarbeitung von Aufgaben in Kleingruppen fördert gleichzeitig die Koordinations-, Organisations- und Kommunikationsfähigkeit. Der fachliche Diskurs in den Veranstaltungen schärft darüber hinaus die Diskursfähigkeit mit einem Fachpublikum. Praktische Anwendungsbeispiele schulen dabei die Kommunikationsfähigkeit über das Fachpublikum hinaus.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Modulabschlussklausur		60 min. 100
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.		
13	Anwesenheit: Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Gernot Sieg		Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
	Sonstiges:		
16			

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene ökonomische Politikanalyse								
Modultitel englisch:		Advanced Public Choice								
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy								
1	Modulnummer: PP-P5	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	Sprache: Englisch					
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	2	LP:	6	Workload (h):	180
Modulstruktur:										
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)			
	1.	V/Ü	Vorlesung Advanced Public Policy plus Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	45 h (3 SWS)	135 h			
Lehrinhalte:										
Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:										
Diese Veranstaltung baut auf einführenden Veranstaltungen der Theorie der Wirtschaftspolitik, der Wohlfahrtsökonomik sowie der positiven Politikanalyse aus dem Bachelorstudium auf und behandelt zentrale Themen der Public-Choice-Theorie auf einem mittleren formalen Niveau, welches die Rezeption wissenschaftlicher Literatur ermöglicht.										
Inhalt und Lernziele:										
4	Themen				Lernziele					
	Theorie kollektiver Präferenzen, ökonomische Theorie direkter und indirekter Demokratie, die Theorie des rationalen Wählerverhaltens, die Interessengruppentheorie und die Analyse alternativer politischer Systeme.				Die Anwendung und technische Beherrschung grundlegender formaler Modelle der Public-Choice-Theorie, ihr Einsatz zur Vertiefung des Verständnisses politischer Effekte auf der Basis individuellen Verhaltens, eine wissenschaftliche Fundierung des Verständnisses politischer Prozesse					
Erworbene Kompetenzen:										
Fachliche Kompetenzen:										
5	Die Studierenden werden in der Lage sein, einschlägige Modelle der Public-Choice-Theorie nachzuvollziehen, eigenständig anzuwenden und in ersten Ansätzen auch weiterzuentwickeln. Sie werden in der Lage sein, einschlägige Fachliteratur zu lesen und nachvollziehen zu können. Schließlich werden sie praktische Fragestellungen politischen Handelns vor dem Hintergrund eines strukturellen Verständnisses politischer Prozesse einordnen und strukturieren können.									
Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:										
Die Studierenden werden den Alltag politischen und öffentlich-administrativen Handelns leichter strukturieren und die Dynamik von Entscheidungsprozessen in Gruppen besser verstehen können, und sie werden auf dieser Grundlage solche Entscheidungsprozesse effektiver gestalten gelernt haben.										
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:									

	Keine		
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Modulabschlussprüfung (schriftliche Klausur)	90 min	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Keine		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Thomas Apolte	FB 04 - Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Projektstudium															
Modultitel englisch: Project studies															
Studiengang: <i>Masterstudiengang Public Policy</i>															
1	<table border="1"> <tr> <td>Modulnummer: PP-P6</td> <td>Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul <input type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul</td> <td>Sprache: Deutsch oder Englisch</td> </tr> </table>	Modulnummer: PP-P6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul <input type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul	Sprache: Deutsch oder Englisch											
Modulnummer: PP-P6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul <input type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul	Sprache: Deutsch oder Englisch													
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 4.</td> <td>LP: 6</td> <td>Workload (h): 180</td> </tr> </table>	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4.	LP: 6	Workload (h): 180									
Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4.	LP: 6	Workload (h): 180											
3	<p>Modulstruktur:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S/Ü</td> <td>Projektstudium</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>lehrstuhl- spezifisch</td> <td>lehrstuhl- spezifisch</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S/Ü	Projektstudium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	lehrstuhl- spezifisch	lehrstuhl- spezifisch
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)									
1.	S/Ü	Projektstudium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	lehrstuhl- spezifisch	lehrstuhl- spezifisch									
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:</p> <p>Im Projektstudium kann das Thema für eine wissenschaftliche Arbeit selbstständig gewählt werden und so auf bereits absolvierte Veranstaltungen aufgebaut werden. Insbesondere methodische Kompetenzen aus dem Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten und dem Forschungspraktikum sollen hier angewendet werden. Es baut damit auf allen Modulen mit wirtschafts- und regulierungspolitischen Inhalten oder Inhalten zur Unternehmenskooperation auf. Das Modul leistet die Vorarbeit für das Modul der Masterarbeit.</p> <p>Inhalt und Lernziele:</p> <p>Im Rahmen des Projektstudiums, das einen Zugang zum wissenschaftlichen Arbeiten ermöglichen soll, ist für eine vorgegebene Thematik eine Forschungsskizze zu entwickeln. In dieser soll der aktuelle theoretische und empirische Forschungsstand über die genannten Zusammenhänge dargestellt und systematisiert werden. Voraussetzung dafür sind die wissenschaftliche Auswertung der relevanten Literatur und deren Dokumentation sowie die Zusammenstellung und Nutzung der verfügbaren Daten. Das Ergebnis des Projektstudiums besteht neben der Forschungsskizze in mehreren voneinander abgrenzbaren Forschungsfragen mit einem geeigneten Forschungsdesign, die als Masterarbeiten bearbeitet werden können.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Themen</th> <th>Lernziele</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aufnahme des aktuellen Forschungsstandes</td> <td>Die existierende Literatur erheben und auswerten. Die aktuelle Literatur strukturieren und daraus die Hauptresultate herleiten. Forschungslücken identifizieren.</td> </tr> <tr> <td>Entwerfen eines Forschungsprojektes</td> <td>Lernen, wie ein Forschungsprojekt aufgesetzt auf Basis der identifizierten Forschungslücken aufgesetzt wird. Mögliche Forschungsmethoden zur Lösung der Forschungsfrage identifizieren und einordnen.</td> </tr> <tr> <td>3.1 Datenanalyse</td> <td>Nach geeigneten Daten suchen. Analysieren der Daten. Ökonomische Methoden auf das ausgewählte Problem anwenden.</td> </tr> </tbody> </table>	Themen	Lernziele	Aufnahme des aktuellen Forschungsstandes	Die existierende Literatur erheben und auswerten. Die aktuelle Literatur strukturieren und daraus die Hauptresultate herleiten. Forschungslücken identifizieren.	Entwerfen eines Forschungsprojektes	Lernen, wie ein Forschungsprojekt aufgesetzt auf Basis der identifizierten Forschungslücken aufgesetzt wird. Mögliche Forschungsmethoden zur Lösung der Forschungsfrage identifizieren und einordnen.	3.1 Datenanalyse	Nach geeigneten Daten suchen. Analysieren der Daten. Ökonomische Methoden auf das ausgewählte Problem anwenden.						
Themen	Lernziele														
Aufnahme des aktuellen Forschungsstandes	Die existierende Literatur erheben und auswerten. Die aktuelle Literatur strukturieren und daraus die Hauptresultate herleiten. Forschungslücken identifizieren.														
Entwerfen eines Forschungsprojektes	Lernen, wie ein Forschungsprojekt aufgesetzt auf Basis der identifizierten Forschungslücken aufgesetzt wird. Mögliche Forschungsmethoden zur Lösung der Forschungsfrage identifizieren und einordnen.														
3.1 Datenanalyse	Nach geeigneten Daten suchen. Analysieren der Daten. Ökonomische Methoden auf das ausgewählte Problem anwenden.														

	3.2 Fragebogendesign	Die notwendigen Daten für das Problem identifizieren, einen Fragebogen entwerfen, eine Umfrage durchführen										
	Präsentation der Ergebnisse	Die Ergebnisse geeignet zusammenfassen. Die Ergebnisse präsentieren und diskutieren, um Lücken in der eigenen Argumentation aufzudecken. Lernen, die eigene Arbeit kritisch auszuwerten.										
	Research paper	Lernen ein Arbeitspapier zu schreiben.										
5	Erworbene Kompetenzen: Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden erlernen im Rahmen des Moduls die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens alleine und im Team. Sie sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Auswertungen wissenschaftlicher Arbeiten und Systematisierung der Ergebnisse vorzunehmen. Sie können eigene Forschungsskizzen erstellen und werden auf eigene Publikationen vorbereitet.											
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen: In diesem Modul wird durch die selbstständige Themenwahl, die Eigenverantwortung gefördert. Bei der Untersuchung komplexer ökonomische Sachverhalte sind Analysefähigkeit und abstraktes Denken gefragt. In der Präsenzveranstaltung wird die Präsentationsfähigkeit und in anschließenden Diskussionen die Moderations-, die Kritik- und die Konfliktfähigkeit vertieft. Die Kompetenz zur Selbstkoordination eines Forschungsprojektes und zur eigenständigen Auswahl/Erarbeitung von geeigneten Methoden, auch im Team, werden gefördert.											
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.											
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen											
8	Prüfungsleistungen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%;">Dauer bzw. Umfang</th> <th style="width: 20%;">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse,</td> <td>30 Min.</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Erstellung eines Arbeitspapiers</td> <td>12 – 15 Seiten</td> <td>80</td> </tr> </tbody> </table>				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse,	30 Min.	20	Erstellung eines Arbeitspapiers	12 – 15 Seiten	80
	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %										
Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse,	30 Min.	20										
Erstellung eines Arbeitspapiers	12 – 15 Seiten	80										
9	Studienleistungen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 30%;">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>projektabhängig, selbständige Erarbeitung von Forschungsteilleistungen beispielsweise in Form von Berechnungen, Literaturstudien und deren Dokumentation und Präsentation</td> <td>80 h</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	projektabhängig, selbständige Erarbeitung von Forschungsteilleistungen beispielsweise in Form von Berechnungen, Literaturstudien und deren Dokumentation und Präsentation	80 h					
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang											
projektabhängig, selbständige Erarbeitung von Forschungsteilleistungen beispielsweise in Form von Berechnungen, Literaturstudien und deren Dokumentation und Präsentation	80 h											
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.											
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)											
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:											

	Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen Master Volkswirtschaftslehre. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Theresia Theurl, Prof. Dr. Ulrich van Suntum	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Nebenfach Politikwissenschaften

Studierende mit politikwissenschaftlichen Vorkenntnissen absolvieren das Modul PP-Pol1, Studierende ohne politikwissenschaftliche Vorkenntnisse absolvieren das Modul PP-Pol2; die Einzelheiten ergeben sich jeweils aus Punkt 12 der nachfolgenden beiden Modulbeschreibungen.

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (mit Vorkenntnissen)					
Modultitel englisch:		Political Science with previous knowledge					
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy					
1	Modulnummer: PP-Pol1	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				Sprache: Deutsch, teilw. Englisch	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-4	LP: 18	Workload (h): 540		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Politische Theorie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h
	2.	S	Qualitative Methoden	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h
	3.	S	Quantitative Methoden	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h
	4.	S	Masterseminar 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h
5.	S	Masterseminar 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h	
4	Lehrinhalte:						

	<p>Das Modul bietet Studierenden mit Vorkenntnissen der Politikwissenschaft einen vertieften Einstieg in die Theorien und Methoden der Politikwissenschaft wie auch in Fragestellungen politischer Steuerung und politischer Partizipation.</p> <p>Das Seminar Politische Theorie zielt auf die Klärung zentraler analytischer und normativer Grundbegriffe und Konzepte und eine vertiefte Kenntnis klassischer wie aktueller analytischer und normativer theoretischer Konzepte und Ansätze der Politikwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung ihres methodischen Zugangs zu den Gegenständen sowie ihres wissenschaftstheoretischen Hintergrunds.</p> <p>Die Seminare Quantitative Methoden und Qualitative Methoden vermitteln fortgeschrittene Kenntnisse der empirischen Sozialforschung. Inhalte sind (1) historische Grundzüge der konzeptionellen Entwicklung und Anwendung der empirischen Sozialforschung in der Politikwissenschaft, (2) Abgrenzung quantitativer und qualitativer empirischer Sozialforschung bezogen auf Erkenntnisreichweiten, Einsatzgebiete, Operationalisierungsbedingungen und methodische Instrumente, (3) Planung/Konzeption der Einsatzmöglichkeiten von Instrumenten empirischer Sozialforschung im Rahmen eigener Forschung und (4) Reflexion der Erkenntnisreichweite beim Einsatz bestimmter qualitativer wie quantitativer Methoden.</p> <p>Die beiden Masterseminare geben den Studierenden die Möglichkeit, politische Sachverhalte zum einen „top-down“, also aus einer Steuerungsperspektive des Staates bzw. selbstregulierender nicht-staatlicher Akteure oder „bottom-up“, d.h. aus einer Partizipationsperspektive aus Sicht von Individuen oder gesellschaftlichen Gruppen zu analysieren und zu bewerten. Diese können je nach Forschungsschwerpunkt der Lehrenden sowohl auf kommunaler, nationaler, regionaler als auch supra- und internationaler Ebene angesiedelt sein.</p>								
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erwerben ein erweitertes Verständnis von politikwissenschaftlichen Theorien und empirischer Forschung und können diese kritisch diskutieren und anwenden. Zudem erwerben Sie vertiefte Kenntnisse der empirischen und normativen politischen Theorie sowie der Wissenschaftstheorie und können daraus Fragestellungen für die weitere theoretische und empirische Forschung ableiten.</p> <p>Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse politischer Partizipation und/oder politischer Steuerung und sind in der Lage Sachverhalte aus diesen Perspektiven zu analysieren und zu bewerten.</p>								
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Aus den Lehrveranstaltungen 1-5 sind insgesamt 3 Veranstaltungen zu studieren. Es ist eine Veranstaltung aus den Veranstaltungen 1-3 und zwei Masterseminare (Veranstaltungen 4 und 5) zu studieren. Die Masterseminare können frei aus dem Angebot der Vertiefungsmodule MPW2 (Politische Steuerung) und MPW3 (Politische Partizipation) des Masterstudiengangs Politikwissenschaft gewählt werden.</p>								
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>								
8	<p>Prüfungsleistungen:</p> <table border="1" data-bbox="178 1704 1402 1921"> <thead> <tr> <th data-bbox="178 1704 994 1832">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="994 1704 1187 1832">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1187 1704 1402 1832">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="178 1832 994 1921">Die Studierenden schreiben in einem der Masterseminare eine Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern.</td> <td data-bbox="994 1832 1187 1921">5.000 Wörter</td> <td data-bbox="1187 1832 1402 1921">100%</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Die Studierenden schreiben in einem der Masterseminare eine Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern.	5.000 Wörter	100%
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %							
Die Studierenden schreiben in einem der Masterseminare eine Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern.	5.000 Wörter	100%							
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1" data-bbox="178 1973 1402 2056"> <thead> <tr> <th data-bbox="178 1973 1187 2056">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1187 1973 1402 2056">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="178 1973 1187 2056"></td> <td data-bbox="1187 1973 1402 2056"></td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang				
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang								

	Die Dozentinnen und Dozenten können in allen Veranstaltungen jeweils Studienleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Master Politikwissenschaft mit einem Workload von insgesamt maximal 30 Arbeitsstunden festlegen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Seminare festzulegen.	Maximal 30 h pro Seminar
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15% (18 LP von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: <p>Studierende mit politikwissenschaftlichen Vorkenntnissen absolvieren das Modul PP-Pol1, Studierende ohne politikwissenschaftliche Vorkenntnisse absolvieren das Modul PP-Pol2. Die Feststellung ob entsprechende Vorkenntnisse vorliegen, wird zu Beginn des Studiums des Masterstudiengangs Public Policy getroffen, über die damit verbundene Zulassung zum Modul entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung im Fach Politikwissenschaft.</p> <p>Zum Modul PP-Pol 1 zugelassen werden dabei Studierende, die den Bachelor Politik und Wirtschaft der WWU Münster absolviert haben.</p> <p>Alternativ können auch Studierende zugelassen werden, die Studieninhalte aus dem Bachelor im Umfang von min. 50 LP in folgenden Bereichen nachweisen können: Politische/Soziologische Theorie, Internationale Beziehungen, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Systemlehre, Policy-Forschung/Politikfeld-Analyse, Politische Ideengeschichte, Statistik, Methoden empirischer Sozialforschung, Politische Soziologie, Politische Ökonomie, Neuere und Neuste Geschichte, Geschlechterforschung.</p> <p>Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zum Modul PP-Pol2 zugelassen.</p>	
13	Anwesenheit: Empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Klaus Schubert	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Die Veranstaltungen 1-3 werden nur zum Wintersemester angeboten. Die Masterseminare werden sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester angeboten.	

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (ohne Vorkenntnisse)					
Modultitel englisch:		Political Science (without previous knowledge)					
Studiengang:		Master Public Policy					
1	Modulnummer: PP-Pol2	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				Sprache: Deutsch	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-4	LP: 18	Workload (h): 540		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Grundkursvorlesung nach Wahl	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	60 h
	2.	T	Tutorium zur zugehörigen Grundkursvorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	60 h
	3.	V	Grundkursvorlesung nach Wahl	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	60 h
	4.	T	Tutorium zur zugehörigen Grundkursvorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	60 h
5.	S	Masterseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h	
4	Lehrinhalte:						
	Studierende ohne politikwissenschaftliche Vorkenntnisse erhalten in den zwei Grundkursvorlesungen und dazugehörigen Tutorien eine grundlegende Einführung in die Disziplin. Darüber hinaus vertiefen Sie Ihre Kenntnisse in einem selbstgewählten Masterseminar.						
	Die Vorlesung „Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik“ vermittelt grundlegende Kenntnisse Polity- und Politics- Dimensionen und geht auf die besondere Bedeutung der Globalisierung für das politische System der Bundesrepublik einschließlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte ein.						
	In der Vorlesung „Internationale Beziehungen“ werden grundlegende Kenntnisse über Akteure, Strukturen und Prozesse sowie Theorien der Internationalen Beziehungen vermittelt. Gleichzeitig werden die wichtigsten theoretischen Zugänge zu ihrer Bearbeitung vorgestellt.						
Die Politische Theorie befasst sich mit den wissenschaftstheoretischen, begrifflichen und theoretischen Grundlagen der Politikwissenschaft sowie mit der Erklärung, dem Entwurf und der Kritik politischer Ordnungen, Institutionen und Verfahren einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Rechtfertigungsgründe.							
Die Vorlesung Vergleichende Politikwissenschaft vermittelt einen umfassenden Überblick über Entwicklung, Theorien, zentrale Ansätze, Themen und Fragestellungen sowie methodische Zugänge der Vergleichenden Politikwissenschaft. Der Vergleich wird als wichtige Methode der Politikwissenschaft behandelt.							
5	Erworbene Kompetenzen:						

	Die Studierenden lernen verschiedene Teilbereiche der Politikwissenschaft kennen und machen sich mit zentralen Begriffen, Theorien und Ansätzen der Disziplin vertraut. Sie sind in der Lage aktuelle politische Geschehen zu analysieren, zu diskutieren und politikwissenschaftlich einzuordnen.											
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Zu besuchen sind zwei aus vier folgenden Grundkursvorlesungen mit den dazugehörigen Tutorien: Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (nur WS) Internationale Beziehungen (nur SS) Politische Theorie (nur WS) Vergleichende Politikwissenschaft (nur SS) Die Wahl des Masterseminars ist entsprechend der thematischen Ausrichtung der Grundkursvorlesungen, nach Rücksprache mit der Fachstudienberaterin des Masterstudiengangs Politikwissenschaft, zu treffen. Dabei stehen insbesondere Seminare an der Schnittstelle zwischen Ökonomie und Politikwissenschaften zur Verfügung.											
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)											
8	Prüfungsleistungen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 15%;">Dauer bzw. Umfang</th> <th style="width: 25%;">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Die Grundkursvorlesung 1 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.</td> <td style="text-align: center;">90 min.</td> <td style="text-align: center;">50%</td> </tr> <tr> <td>Die Grundkursvorlesung 2 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.</td> <td style="text-align: center;">90 min.</td> <td style="text-align: center;">50%</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Die Grundkursvorlesung 1 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.	90 min.	50%	Die Grundkursvorlesung 2 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.	90 min.	50%
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %										
Die Grundkursvorlesung 1 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.	90 min.	50%										
Die Grundkursvorlesung 2 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.	90 min.	50%										
9	Studienleistungen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 30%;">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tutorien: Die verantwortlichen Lehrenden können für die Tutorien Referate (ca. 30 Minuten), die Vorbereitung von Seminartexten (ca. eine Stunde Lektürearbeit pro Woche), die Teilnahme an Gruppenaufgaben, das Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) und vergleichbare seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.</td> <td style="text-align: center;">30 h</td> </tr> <tr> <td>Seminar: Die Dozentinnen und Dozenten können in allen Veranstaltungen jeweils Studienleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Master Politikwissenschaft mit einem Workload von insgesamt maximal 30 Arbeitsstunden festlegen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Seminare festzulegen.</td> <td style="text-align: center;">Maximal 30 h pro Seminar</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Tutorien: Die verantwortlichen Lehrenden können für die Tutorien Referate (ca. 30 Minuten), die Vorbereitung von Seminartexten (ca. eine Stunde Lektürearbeit pro Woche), die Teilnahme an Gruppenaufgaben, das Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) und vergleichbare seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.	30 h	Seminar: Die Dozentinnen und Dozenten können in allen Veranstaltungen jeweils Studienleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Master Politikwissenschaft mit einem Workload von insgesamt maximal 30 Arbeitsstunden festlegen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Seminare festzulegen.	Maximal 30 h pro Seminar			
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang											
Tutorien: Die verantwortlichen Lehrenden können für die Tutorien Referate (ca. 30 Minuten), die Vorbereitung von Seminartexten (ca. eine Stunde Lektürearbeit pro Woche), die Teilnahme an Gruppenaufgaben, das Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) und vergleichbare seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.	30 h											
Seminar: Die Dozentinnen und Dozenten können in allen Veranstaltungen jeweils Studienleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Master Politikwissenschaft mit einem Workload von insgesamt maximal 30 Arbeitsstunden festlegen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Seminare festzulegen.	Maximal 30 h pro Seminar											
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.											
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15% (18LP von 120 LP)											
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:											

	<p>Studierende mit politikwissenschaftlichen Vorkenntnissen absolvieren das Modul PP-Pol1, Studierende ohne politikwissenschaftliche Vorkenntnisse absolvieren das Modul PP-Pol2. Die Feststellung ob entsprechende Vorkenntnisse vorliegen, wird zu Beginn des Studiums des Masterstudiengangs Public Policy getroffen, über die damit verbundene Zulassung zum Modul entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung im Fach Politikwissenschaft.</p> <p>Zum Modul PP-Pol 1 zugelassen werden dabei Studierende, die den Bachelor Politik und Wirtschaft der WWU Münster absolviert haben.</p> <p>Alternativ können auch Studierende zugelassen werden, die Studieninhalte aus dem Bachelor im Umfang von min. 50 LP in folgenden Bereichen nachweisen können: Politische/Soziologische Theorie, Internationale Beziehungen, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Systemlehre, Policy-Forschung/Politikfeld-Analyse, Politische Ideengeschichte, Statistik, Methoden empirischer Sozialforschung, Politische Soziologie, Politische Ökonomie, Neuere und Neuste Geschichte, Geschlechterforschung.</p> <p>Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zum Modul PP-Pol2 zugelassen.</p>	
13	<p>Anwesenheit: Empfohlen.</p>	
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: - -</p>	
15	<p>Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Klaus Schubert</p>	<p>Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften</p>
16	<p>Sonstiges:</p>	

Nebenfach Rechtswissenschaften

Studierende mit rechtswissenschaftlichen Vorkenntnissen absolvieren das Modul PP-Jur1. Studierende ohne rechtswissenschaftliche Vorkenntnisse absolvieren das Modul PP-Jur2; die Einzelheiten ergeben sich jeweils aus Punkt 12 der nachfolgenden beiden Modulbeschreibungen.

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (mit Vorkenntnissen)					
Modultitel englisch:		Law (with previous knowledge)					
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy					
1	Modulnummer: PP-Jur 1	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 – 2	LP: 12	Workload (h): 360		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl (aus den unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereichen Nr. 1-6, 8 oder 9)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	2.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl (aus den unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereichen Nr. 1-6, 8 oder 9)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	3.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl (aus den unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereichen Nr. 1-6, 8 oder 9)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	4.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl (aus den unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereichen Nr. 1-6, 8 oder 9)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60

Abhängig vom konkreten Lehrveranstaltungsangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät können die vorstehenden Angaben zur Modulstruktur insofern variieren, als dass die danach im Umfang von insgesamt 12 LP zu belegenden Lehrveranstaltungen Nr. 1 - 4 ganz oder teilweise ersetzt werden können durch

- a) gleichwertige Schwerpunktbereichsseminare nach Wahl zu 3 LP/30h (2 SWS) Präsenz und 60h Selbststudium
- b) gleichwertige Schwerpunktbereichsvorlesungen oder Schwerpunktbereichsseminare nach Wahl zu 6 LP/60h (4 SWS) Präsenz und 120 h Selbststudium
- c) gleichwertige Schwerpunktbereichsvorlesungen oder Schwerpunktbereichsseminare nach Wahl zu 1,5 LP/15h (1 SWS) Präsenz und 30 h Selbststudium
- d) gleichwertige Schwerpunktbereichsvorlesungen oder Schwerpunktbereichsseminare nach Wahl zu 9 LP/90h (6 SWS) Präsenz und 180 h Selbststudium

Lehrinhalte:

Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:

Das Modul vermittelt ein weiterführendes Verständnis der wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen und der Rechtswissenschaft und ermöglicht einen Gesamtüberblick über die Funktionen des Rechts in der Gesellschaft. Dadurch wird auch ein umfassenderer Argumentationsansatz für die spätere berufliche Tätigkeit erreicht. Ferner werden juristische Arbeitstechniken vermittelt. Das Modul richtet sich an Studierende mit juristischen Vorkenntnissen.

Inhalt und Lernziele:

Im Modul PP-Jur1 erfolgt die Vertiefung von vorhandenen Grundlagen und evtl. Weiterverfolgung im Bachelorstudium gesetzten Schwerpunkten. Bei der Wahl der Vertiefung soll daher unbedingt darauf geachtet werden, welche rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden. Folgende Vertiefungsbereiche können gewählt werden:

1. Der Schwerpunktbereich „Wirtschaft und Unternehmen“ wird in Form von drei Schwerpunktfächern angeboten: Deutsches und europäisches Gesellschaftsrecht, Banken und Versicherungen sowie Markt und Wettbewerb.
2. Der Schwerpunktbereich „Arbeit und Soziales“, in dem unter anderem folgende Veranstaltungen angeboten werden: Vertiefung Individualarbeitsrecht, Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht, Sozialrecht, Arbeitsgerichtliches Verfahren und andere.
3. Der Schwerpunktbereich „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ behandelt in einer einheitlichen Struktur die zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Fragen der modernen Kommunikation und Informationsgesellschaft.
4. Der Schwerpunktbereich „Internationales Recht - Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“, in dem Veranstaltungen sowohl des öffentlich-rechtlichen Pflichtbereichs (u. a. Völkerrecht I, Vertiefung Europarecht) als auch des privatrechtlichen Pflichtbereichs (u. a. Einführung in die Rechtsvergleichung, Internationales Zivilprozessrecht, Vertiefung IPR, Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht, Vertiefung Europarecht) zu belegen sind und in dem aus weiteren Veranstaltungen wie Völkerstrafrecht oder Europäisches Gesellschaftsrecht gewählt werden kann.
5. Der Schwerpunktbereich „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“, in dem unter anderem folgende Veranstaltungen angeboten werden: Rechtsgestaltung, Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht/Eherecht, Berufsrecht des Anwalts, Verhandlungsstrategien und forensische Taktik und andere.
6. Der Schwerpunktbereich „Öffentliches Recht“ wird in Form von vier Schwerpunktfächern angeboten: Selbstverwaltung, Umwelt und Planung, Verfassung, Öffentliches Wirtschaftsrecht.
7. Der Schwerpunkt Kriminwissenschaften steht nicht zur Wahl.
8. Der Schwerpunktbereich „Steuerrecht“, in dem insb. das Einkommenssteuerrecht, die Abgabenordnung und Grundzüge der Finanzgerichtsordnung, die Grundzüge des Handels- und Steuerbilanzrechts, das Unternehmenssteuerrecht und das Umsatzsteuerrecht behandelt werden.
9. Der Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaft in Europa“ werden europäische und internationale Aspekte des Rechts und der rechtlichen Zusammenarbeit betrachtet. Zu den Pflichtfächern dieses Schwerpunktbereichs gehören auch Grundlagenfächer. Er beinhaltet keine eigenständigen Klausuren und bietet daher keine weitergehenden Wahlmöglichkeiten.

Die Lehrinhalte der jeweiligen Schwerpunkte werden durch die „Studienpläne für die Schwerpunktbereiche“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt.

Erworbene Kompetenzen:

Eine vorhandene Spezialisierung im gewählten Vertiefungsbereich, welche den Studierenden ermöglicht, auch komplizierte Sachverhalte des Vertiefungsbereichs der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Innerhalb der Vertiefungsmodule werden konkrete und praktische Fertigkeiten aus den jeweiligen Fachdisziplinen angeeignet. Nach Absolvieren des Vertiefungsbereichs erkennen die Studierenden die fachspezifischen interdisziplinären Verflechtungen von Wirtschaft und Recht.

Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:

Die Studierenden erwerben die praktischen Fertigkeiten, einen Fall auch aus juristischer Perspektive aufzuarbeiten.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

	<p>Die Studierenden können im Rahmen des bestehenden Angebotes der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu den Schwerpunktbereichen (außer Kriminalwissenschaften) auswählen, aus welchen der unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereiche Nr. 1 – 6, 8 oder 9 sie die unter Punkt 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen einschließlich der damit korrespondierenden Modulteilprüfungen (im Umfang von 12 LP) belegen möchten.</p> <p>Soweit Studierende zuvor den Bachelor Wirtschaft und Recht bzw. Politik und Recht abgeschlossen haben bzw. zuvor im Bachelorstudium Leistungen erbracht haben, die keine wesentlichen Unterschiede zu denen in den genannten Schwerpunkten aufweisen, gilt dies mit der Einschränkung, dass insoweit bereits absolvierte Veranstaltungen, Prüfungen und Studienleistungen nicht als Veranstaltungen, Prüfungen und Studienleistungen des Moduls Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (mit Vorkenntnissen) belegt bzw. absolviert werden dürfen.</p>								
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>								
8	<p>Prüfungsleistungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung²</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <p>Abhängig von der Anzahl der im Umfang von 12 LP zu belegenden Lehrveranstaltungen sind 2 – 8 Modulteilprüfungen vorgesehen.</p> <p>Dabei ist pro belegter Vorlesung jeweils 1 Klausur</p> <p>und pro belegtem Seminar jeweils 1 Seminararbeit</p> <p>zu absolvieren.</p> </td> <td> <p>Für alle Klausuren: Jede Klausur max. 120 Min.</p> <p>/</p> <p>Für alle Seminararbeiten : Jede Seminararbeit max. 40 Seiten</p> </td> <td> <p>Je Modulteilprüfung 12,5% bis 75%</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem nach LP gewichteten Mittel mit mindestens „ausreichend“ gem. § 16 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestandenen Modulteilprüfungen im Umfang von 12 LP.</p> </td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	<p>Abhängig von der Anzahl der im Umfang von 12 LP zu belegenden Lehrveranstaltungen sind 2 – 8 Modulteilprüfungen vorgesehen.</p> <p>Dabei ist pro belegter Vorlesung jeweils 1 Klausur</p> <p>und pro belegtem Seminar jeweils 1 Seminararbeit</p> <p>zu absolvieren.</p>	<p>Für alle Klausuren: Jede Klausur max. 120 Min.</p> <p>/</p> <p>Für alle Seminararbeiten : Jede Seminararbeit max. 40 Seiten</p>	<p>Je Modulteilprüfung 12,5% bis 75%</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem nach LP gewichteten Mittel mit mindestens „ausreichend“ gem. § 16 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestandenen Modulteilprüfungen im Umfang von 12 LP.</p>
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %							
<p>Abhängig von der Anzahl der im Umfang von 12 LP zu belegenden Lehrveranstaltungen sind 2 – 8 Modulteilprüfungen vorgesehen.</p> <p>Dabei ist pro belegter Vorlesung jeweils 1 Klausur</p> <p>und pro belegtem Seminar jeweils 1 Seminararbeit</p> <p>zu absolvieren.</p>	<p>Für alle Klausuren: Jede Klausur max. 120 Min.</p> <p>/</p> <p>Für alle Seminararbeiten : Jede Seminararbeit max. 40 Seiten</p>	<p>Je Modulteilprüfung 12,5% bis 75%</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem nach LP gewichteten Mittel mit mindestens „ausreichend“ gem. § 16 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestandenen Modulteilprüfungen im Umfang von 12 LP.</p>							
9	<p>Studienleistungen:</p>								

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	In jedem belegten Seminar: Jeweils Präsentation der Seminararbeit, Diskussion und Verteidigung	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10% (12 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Studierende mit rechtswissenschaftlichen Vorkenntnissen absolvieren das Modul PP-Jur1, Studierende ohne rechtswissenschaftliche Vorkenntnisse absolvieren das Modul PP-Jur2. Die Feststellung ob entsprechende Vorkenntnisse vorliegen, wird zu Beginn des Studiums des Masterstudiengangs Public Policy getroffen, über die damit verbundene Zulassung zum Modul entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Zum Modul zugelassen werden können Studierende, die den Bachelor Wirtschaft und Recht/Economics & Law der WWU Münster absolviert haben. Alternativ können auch Studierende zugelassen werden, die Studieninhalte im Umfang von min. 30 ECTS in folgenden Bereichen nachweisen können: Staatsorganisationsrecht, Grundrechte, BGB AT, Schuldrecht mit Kaufrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht. Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zum Modul PP-Jur2 zugelassen.	
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johann Kindl	Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaft
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (ohne Vorkenntnisse)					
Modultitel englisch:		Law (without previous knowledge)					
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy					
1	Modulnummer: PP-Jur2	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 12	Workload (h): 360		
Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Deutsches und Europäisches Verwaltungsrecht I (Prinzipien, Organisation und Verfahren)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 (4 SWS)	120
	2.	V	Deutsches und Europäisches Verwaltungsrecht II (Grundrechte)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 (4 SWS)	120
4	Lehrinhalte: In den beiden Kursen werden die Grundlagen des Öffentlichen Rechts vermittelt. Im ersten methodischen Block wird das Staatsorganisationsrecht behandelt. Hierzu gehören die Einführung in die Grundlagen des Staatsrechts, das allgemeine Verfassungsrecht und das Staatsorganisationsrecht. Hervorzuheben sind hierbei insb. Staatsstrukturprinzipien, Staatsorgane, Kompetenzverteilung, Gesetzgebungsverfahren und Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Beleuchtet werden auch die Zusammenhänge zum Recht der Europäischen Union. Im zweiten großen Teil werden die Grundrechte vermittelt. Dabei geht es um ihre Funktionen, Systematik und Inhalte der Grundrechtsgewährleistungen sowie den verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutz. Es erfolgt schließlich die Vermittlung der Methoden juristischer Fallbearbeitung und eine Einführung in das Europarecht.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die Grundlagen des Öffentlichen Rechts. Sie haben Verständnis für die staatliche Organisation und begreifen die Tragweite der Staatsstrukturprinzipien. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter Einhaltung der juristischen Arbeitsmethode, vor allem des Gutachtenstils, zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Sie kennen nicht nur das nationale Staatsrecht, sondern beherrschen auch die Bezüge zum und die Auswirkungen des Europarechts auf die Rechtssysteme der einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Studierenden haben die ersten Einblicke in die Interdisziplinarität der Materie gewonnen und sind in der Lage, auf dieser Basis weiter aufzubauen. Die Grundmodule zum Öffentlichen Recht legen die Basis für die Aufbauveranstaltungen zum Öffentlichen Recht, vor allem das Verwaltungs-, Verwaltungsprozess- und das Europarecht.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:						

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	Max. 120 min.	50
	2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	Max. 120 min.	50
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10% (12 LP von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Studierende mit rechtswissenschaftlichen Vorkenntnissen absolvieren das Modul PP-Jur1, Studierende ohne rechtswissenschaftliche Vorkenntnisse absolvieren das Modul PP-Jur2. Die Feststellung ob entsprechende Vorkenntnisse vorliegen, wird zu Beginn des Studiums des Masterstudiengangs Public Policy getroffen, über die damit verbundene Zulassung zum Modul entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Zum Modul zugelassen werden können Studierende, die den Bachelor Wirtschaft und Recht/Economics & Law der WWU Münster absolviert haben. Alternativ können auch Studierende zugelassen werden, die Studieninhalte im Umfang von min. 30 ECTS in folgenden Bereichen nachweisen können: Staatsorganisationsrecht, Grundrechte, BGB AT, Schuldrecht mit Kaufrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht. Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zum Modul PP-Jur2 zugelassen.		
13	Anwesenheit: Empfohlen		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge „Politik und Recht“, „Economics and Law“ und „Geographie“ sowie den Masterstudiengang „Humangeographie“ konzipiert.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang	Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaft	
16	Sonstiges:		

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre

Modultitel deutsch:		Finanzwissenschaft				
Modultitel englisch:		Seminar Public Economics				
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>				
1	Modulnummer: PP-WP1	Status:	<input type="checkbox"/> Pflicht - modul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul	Sprache: Deutsch	
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
	1.	S	Seminar Finanzwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)
4	Lehrinhalte:					
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:					
	Die fiskal- und finanzpolitischen Probleme hochentwickelter Staaten erfordern wissenschaftliche Analysen, welche auf dem ‚state of the art‘ der finanzwissenschaftlichen Theorie und Empirie erfolgen. Daher ist es erforderlich, entsprechende wissenschaftliche Studien selbständig zu erarbeiten und auf konkrete Fragestellungen anzuwenden.					
	Inhalt und Lernziele:					
	In diesem Modul werden die Lehrinhalte des Moduls „Ökonomische Theorie des Staates“ vertieft. In Form von Referaten und Präsentationen sollen sowohl Aspekte der neueren Forschung auf den einschlägigen Gebieten als auch aktuelle Fragen der Finanz- und Sozialpolitik auf hohem wissenschaftlichem Niveau bearbeitet werden.					
	Themen			Lernziele		
	Werden in der Veranstaltung bekannt gegeben.			<ul style="list-style-type: none"> • Selbständige Recherche wissenschaftlicher Literatur • Kritische Selektion der gefundenen Quellen • Schlüssiger Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit • Inhaltliche, sprachliche und methodische Kohärenz und Konsistenz • Erarbeiten von Kriterien zur Auswahl von finanz- und sozialpolitischen Instrumenten • Erarbeiten wissenschaftlich fundierter Politik-Empfehlungen 		

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbständiges Arbeiten mit wissenschaftlicher Literatur • Kritikfähigkeit im Umgang mit wissenschaftlicher Literatur • Aufbau und sprachliche Ausformulierung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit • Erarbeitung wissenschaftlich fundierter Politikempfehlungen <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <p>Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse unterschiedlicher Aspekte des wirtschaftlichen Handelns des Staates erworben. Insbesondere werden die Studierenden in der Lage sein, qualifizierte Analysen zu entsprechenden Problemstellungen selbständig zu erarbeiten.</p> <p>Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Die Studierenden üben das Erstellen eines wissenschaftlichen Textes und die Einbringung der erzielten Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs.</p>									
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>									
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>									
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="181 1003 1015 1137">Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1015 1003 1166 1137">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1166 1003 1401 1137">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="181 1137 1015 1193">Erstellung einer Seminararbeit</td> <td data-bbox="1015 1137 1166 1193">15 Seiten</td> <td data-bbox="1166 1137 1401 1193">70</td> </tr> <tr> <td data-bbox="181 1193 1015 1249">Präsentation und Verteidigung der Seminararbeit</td> <td data-bbox="1015 1193 1166 1249">45 Minuten</td> <td data-bbox="1166 1193 1401 1249">30</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Erstellung einer Seminararbeit	15 Seiten	70	Präsentation und Verteidigung der Seminararbeit	45 Minuten	30
Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %								
Erstellung einer Seminararbeit	15 Seiten	70								
Präsentation und Verteidigung der Seminararbeit	45 Minuten	30								
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="181 1249 1166 1391">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1166 1249 1401 1391">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="181 1391 1166 1442">Keine.</td> <td data-bbox="1166 1391 1401 1442"></td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Keine.						
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang									
Keine.										
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.</p>									
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>5% (6 von 120 LP)</p>									
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>Empfohlen: gute mikroökonomische Kenntnisse.</p>									
13	<p>Anwesenheit:</p> <p>Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.</p>									
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</p>									

	Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik; Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Aloys Prinz	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene Finanzwissenschaft					
Modultitel englisch:		Advanced Public Economics					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-WP2	Status:	<input type="checkbox"/> Pflicht - modul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul	Sprache: Englisch		
2	Turnus:	Dauer:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 6 Workload (h): 180	
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Vorlesung Fortgeschrittene Finanzwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
	Inhalt und Lernziele: In diesem Modul werden aktuelle finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten diskutiert. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Methodik, der sich die aktuelle Forschung bedient. Dabei spielen Modellbildung in der Theorie und empirische Schätzverfahren eine zentrale Rolle. Die Veranstaltung richtet sich an forschungsinteressierte Masterstudierende und Doktoranden.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen: Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden einen Überblick über aktuelle Forschungsarbeiten und –methoden in der finanzwissenschaftlichen Forschung. Sie können die aktuelle Literatur lesen, analysieren und kritisch einordnen. Die Arbeit mit den Modellen und den Schätzverfahren bildet die Grundlage für zukünftige eigene Forschungsarbeiten im Rahmen einer Master- oder Doktorarbeit.						
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen: Die Studierenden erlernen das Denken in komplexen Sachverhalten. Zu den erlernten Schlüsselqualifikationen zählen Abstraktionsvermögen und logisch-stringente Argumentation im Rahmen quantitativer Forschungsfragen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	

	Klausur	60	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Empfohlen: gute mikroökonomische Kenntnisse.		
13	Anwesenheit:		
	Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Johannes Becker	FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Empirische Finanzwissenschaft					
Modultitel englisch:		Empirical Public Economics					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-WP3	Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul			Sprache: Englisch		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2./3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Empirische Finanzwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
4	Inhalt und Lernziele:						
	In diesem Modul werden finanzwissenschaftliche Fragestellungen anhand aktueller wissenschaftlicher Arbeiten vertieft. In Form von Referaten und Präsentationen sollen sowohl Aspekte der neueren Forschung auf den einschlägigen Gebieten als auch aktuelle Fragen der Finanz- und Sozialpolitik auf hohem wissenschaftlichem Niveau bearbeitet werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf empirischen Arbeiten.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen: Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse unterschiedlicher Aspekte des wirtschaftlichen Handelns des Staates erworben. Insbesondere werden die Studierenden in der Lage sein, qualifizierte Analysen zu entsprechenden Problemstellungen selbständig zu erarbeiten.						
5	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:						
	Die Studierenden schulen ihre Präsentationsfähigkeit und lernen, komplexe Sachverhalte aufzuarbeiten und anderen Studierenden zugänglich zu machen. Außerdem verbessern die Studierenden ihr englisches Sprachverständnis sowohl bei der Textarbeit als auch im aktiven Sprachgebrauch.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:						

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Erstellung einer Seminararbeit	15 Seiten	50
	Präsentation und Verteidigung	ca. 45 Min.	50
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Empfohlen: gute mikroökonomische Kenntnisse.		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johannes Becker	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Finanzpolitik					
Modultitel englisch:		Fiscal Policy					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-WP4	Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul			Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung Finanzpolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
	Inhalt und Lernziele: Diese Veranstaltung untergliedert sich in drei Einheiten: (1) Der Bund-Länder Finanzausgleich, Länderfinanzausgleich (Prof. Deubel), (2) Der Kommunale Finanzausgleich am Beispiel NRW (Prof. Sander), (3) Staatsverschuldung, Derivate (Prof. Rehm) Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden eine vertiefende Analyse von staatlicher Finanzpolitik und ihren Institutionen zu vermitteln. Darüber hinaus soll die Fähigkeit geschult werden, aktuelle Fragen der deutschen Finanzpolitik eigenständig beurteilen zu können.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen: Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der deutschen Finanzpolitik, die in zahlreichen volkswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, z.B. in Ministerien, von Interesse sind. Insbesondere werden die Studierenden in der Lage sein, qualifizierte Aussagen zu entsprechenden Problemstellungen selbständig zu erarbeiten.						
6	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:						
	Da das Modul von erfahrenen Praktikern gehalten wird, erhalten die Studierenden wertvolle Einblicke in die Praxis. Durch einen fachlichen Diskurs wird die Kommunikation mit einem Fachpublikum geschult.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:						

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur	60	100
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Empfohlen: gute mikroökonomische Kenntnisse.		
13	Anwesenheit: Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. L. Sander	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
	Sonstiges:		
16			

Modultitel deutsch:		Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik					
Modultitel englisch:		Labour Market and Employment Policy					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-WP5	Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul			Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen: Das Seminar bietet eine Vertiefung der in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse in den Bereichen Arbeitsmarktökonomik und Beschäftigungspolitik.						
	Inhalt und Lernziele: Schwerpunkte sind die Theorie und Empirie der Arbeitsnachfrage, die Koordination von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage (Matchingprozesse), Arbeitsmarktinstitutionen und Lohnbildung sowie theoretische Erklärungsansätze der Arbeitslosigkeit und ihre empirische Fundierung. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Verzahnung von theoretischen Herleitungen bzw. Argumenten mit empirischen Aspekten gelegt.						
	Themen			Lernziele			
	Die Themenschwerpunkte variieren von Semester zu Semester.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen: Mit Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge im Bereich Arbeitsmarktökonomik erworben. Sie sind dazu befähigt, theoretisch fundierte, qualifizierte Arbeitsmarktanalysen selbstständig anzufertigen, zu präsentieren und zu verteidigen. Außerdem sind sie in der Lage, international vergleichende Arbeitsmarktanalysen durchzuführen und unterschiedliche arbeitsmarktpolitische Konzeptionen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu bewerten.						
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen: Die Fähigkeit zur eigenorganisierten Arbeit sowie zum Arbeiten im Team unter wissenschaftlichen Bedingungen wird erlernt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [X] Modulteilprüfungen			
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Erstellung einer Seminararbeit		15 Seiten	70
	Präsentation und Verteidigung der Seminarinhalte		30 Min.	30
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	
	Keine			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine			
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrich van Suntum		Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:			

Modultitel deutsch: Aktuelle wirtschaftspolitische Entwicklungen															
Modultitel englisch: Current Economic developments															
Studiengang: Masterstudiengang Public Policy															
1	Modulnummer: PP-WP6 Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul Sprache: Deutsch														
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 2./3. LP: 6 Workload (h): 180														
3	Modulstruktur: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Seminar Volkswirtschaftspolitik</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td>150 h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S	Seminar Volkswirtschaftspolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)									
1.	S	Seminar Volkswirtschaftspolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h									
4	Lehrinhalte: Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen: Das Seminar Volkswirtschaftspolitik bietet die Anwendung des in verschiedenen Vorlesungen mit wirtschaftspolitischem Bezug erworbenen Wissens. Hier sind insbesondere die Vorlesungen Volkswirtschaftspolitik zu nennen Regulierungsökonomik. Über die Regulierung von Netzsektoren und des Finanzmarktes wird eine thematische Verbindung zu den Finanzmodulen und der Energie- und Verkehrsökonomik hergestellt. Inhalt und Lernziele: In diesem Modul werden die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Referaten, Projektarbeiten, Fallstudien und/oder intensiven Diskussionen auf konkrete wirtschafts- und finanzpolitische Probleme angewendet. Dabei handelt es sich sowohl um grundlegende Probleme der Wirtschafts- und Finanzpolitik als auch um aktuelle und tagespolitische Fragestellungen. Begleitend werden die für das wissenschaftliche Arbeiten nötigen Schlüsselqualifikationen durch Vorlesungen und intensive, persönliche Betreuung der Kandidaten während des Schreibens der Arbeit vermittelt. <table border="1"> <thead> <tr> <th>Themen</th> <th>Lernziele</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anfertigen eines schriftlichen Referates</td> <td>Lernen Literatur zu beschaffen und zielorientiert auszuwerten. Auf Basis der Literatur Arbeitshypothesen entwerfen. Eine Lösung für das zu behandelnde wirtschaftspolitische Problem vorschlagen und begründen, um das eigene Wissen zu vertiefen.</td> </tr> <tr> <td>Präsentieren der Fallstudie</td> <td>Die Ergebnisse präsentieren und diskutieren</td> </tr> <tr> <td>Diskussion von Fallstudien</td> <td>Andere Referate schnell bewerten und Forschungslücken identifizieren. Arbeiten diskutieren. Eigene Ideen einbringen.</td> </tr> </tbody> </table>	Themen	Lernziele	Anfertigen eines schriftlichen Referates	Lernen Literatur zu beschaffen und zielorientiert auszuwerten. Auf Basis der Literatur Arbeitshypothesen entwerfen. Eine Lösung für das zu behandelnde wirtschaftspolitische Problem vorschlagen und begründen, um das eigene Wissen zu vertiefen.	Präsentieren der Fallstudie	Die Ergebnisse präsentieren und diskutieren	Diskussion von Fallstudien	Andere Referate schnell bewerten und Forschungslücken identifizieren. Arbeiten diskutieren. Eigene Ideen einbringen.						
Themen	Lernziele														
Anfertigen eines schriftlichen Referates	Lernen Literatur zu beschaffen und zielorientiert auszuwerten. Auf Basis der Literatur Arbeitshypothesen entwerfen. Eine Lösung für das zu behandelnde wirtschaftspolitische Problem vorschlagen und begründen, um das eigene Wissen zu vertiefen.														
Präsentieren der Fallstudie	Die Ergebnisse präsentieren und diskutieren														
Diskussion von Fallstudien	Andere Referate schnell bewerten und Forschungslücken identifizieren. Arbeiten diskutieren. Eigene Ideen einbringen.														
5	Erworbene Kompetenzen:														

	Fachliche Kompetenzen:		
	Mit Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden ihre allgemeinen Kenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge anhand praxisrelevanter Politikfelder vertieft. Sie sind in der Lage, anwendungsorientierte Analysen von Problemen der nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzpolitik durchzuführen. Sie haben eine eigenständige Fallanalyse durchgeführt und vor einem kritischen Publikum präsentiert und verteidigt.		
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:		
	Darüber hinaus haben die Studierenden die wichtigen Schlüsselqualifikationen zum Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit (zum Beispiel für die Masterarbeit) erlernt. Hierunter zählen die zielgerichtete Literaturrecherche, die themenkonzentrierte Literaturlauswertung, die literaturbasierte Transformation von Inhalten, das konsistente Argumentieren sowie die Überprüfung der eigenen Argumente auf Schlüssigkeit, die Aneignung einer wissenschaftlichen Ausdrucksweise, das Erlernen der klassischen Bestandteile einer wissenschaftlichen Arbeit sowie das freie Präsentieren und Verteidigen der eigenen Arbeit vor einem kritischen und konstruktiven Publikum		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:		
	Keine.		
7	Leistungsüberprüfung:		
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Erstellung, Präsentation und Verteidigung einer Seminararbeit (4 Tage Präsenzzeit für das Seminar, ca. 90 min. eigene Präsentation, Verteidigung und Feedback)	15 Seiten 90 Min.	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Empfohlen: gute wirtschafts- und finanzpolitische Kenntnisse.		
13	Anwesenheit:		
	Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		

	Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Theresia Theurl	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Fallweise Kooperationsseminare mit anderen Universitäten: Diskussion der Themen mit Studierenden anderer Universitäten.	

Modultitel deutsch:		Seminar zu Public Choice					
Modultitel englisch:		Seminar on Public Choice					
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy					
1	Modulnummer: PP-WP7	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				Sprache: Deutsch oder Englisch	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Public Choice	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen: Das Seminar baut auf den Kenntnissen der Theorie der Wirtschaftspolitik, der Wohlfahrtsökonomik und der positiven Politikanalyse des Bachelorstudiums sowie auf den methodischen Grundlagenveranstaltungen des Masterstudiums Public Policy auf.						
5	Inhalt und Lernziele: Auf der Grundlage der erlernten Methodenkenntnisse werden spezielle Fragen der Public-Choice-Theorie mit jeweiligen thematischen Schwerpunkten aufgegriffen und von den Studierenden in eigenständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeitet. Hierzu kommen formale theoretische ebenso wie empirische Methoden wissenschaftlichen Arbeitens auf dem Masterniveau zum Einsatz.						
	Erworbene Kompetenzen: Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden erhalten einen vertieften Einblick in die Analyse politischer Prozesse auf der Basis von Public-Choice-Theorien. Sie lernen, die Public-Choice-Methodik auf spezielle Problemstellungen anzuwenden und sich eigenständig Erkenntnisse über politische Prozesse zu erarbeiten. Soft Skills und Schlüsselqualifikationen: Die eigenständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit auf einem mittleren bis hohen Niveau und die Anwendung von theoretischen Methoden auf konkrete Fragestellungen; die Präsentation von anspruchsvollen theoretischen Ergebnissen mit Hilfe vor Publikum.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:						

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anfertigung einer Seminararbeit	15 Seiten	80 %
	Präsentation im Seminar	45 Minuten	20 %
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Seminar zur Wirtschaftspolitik					
Modultitel englisch:		Seminar on Economic Policy					
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy					
1	Modulnummer: PP-WP8	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				Sprache: Deutsch oder Englisch	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
	Inhalt und Lernziele:						
	Das Seminar behandelt ausgewählte Spezialfragen der Wirtschaftspolitik mit jeweiligen thematischen Schwerpunkten.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden erhalten einen vertieften Einblick in die wirtschaftspolitische Aktivitätsfelder auf der Basis der Wohlfahrtsökonomik. Sie lernen, die Methodik normativer Ökonomik auf spezielle Problemstellungen anzuwenden und sich eigenständig Erkenntnisse über wirtschaftspolitische Aktivitätsfelder zu erarbeiten.						
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:						
	Die eigenständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit auf einem mittleren bis hohen Niveau und die Anwendung von theoretischen Methoden auf konkrete Fragestellungen; die Präsentation von anspruchsvollen theoretischen Ergebnissen mit Hilfe vor Publikum.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:						

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anfertigung einer Seminararbeit	15 Seiten	80 %
	Präsentation im Seminar	45 Minuten	20 %
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Drs. Thomas Apolte und Christian Müller	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Personalökonomik						
Modultitel englisch: Personnel Economics						
Studiengang: Masterstudiengang Public Policy						
1	Modulnummer: PP-WP10	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	Sprache: Deutsch			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 6	Workload (h): 180	
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Industrielle Beziehungen und Internationales	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
2	Literaturübung mit Internettutorium	Ü (P)	3	0 bis 30 h (0 bis 2 SWS)	60 bis 90 h	
4	Lehrinhalte: In der Vorlesung werden die theoretischen, insbesondere ökonomischen Grundlagen der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und des internationalen Personalmanagements zusammen mit wesentlichen empirischen und institutionellen Fakten vermittelt. In der Literaturübung vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse selbständig anhand grundlegender Literatur, während sie sich im Internettutorium zur Thematik gegenseitig austauschen können und Hilfestellung sowie Übungsaufgaben von Mitarbeiterseite erhalten.					
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verstehen das System der industriellen Beziehungen in Deutschland und können es mit den Systemen anderer Länder vergleichen. Sie sind in der Lage, grundlegende Verhandlungsmodelle anzuwenden und damit in Unternehmen oder auch Verbänden bessere Verhandlungsergebnisse zu erzielen. Die erworbenen Kenntnisse hinsichtlich internationalen Personalmanagements befähigen die Studierenden zu entsprechenden Personalentscheidungen in inter- sowie transnationalen und globalen Unternehmen und lassen sich auch für ihre eigene internationale Karriereplanung nutzen. Die Studierenden verbessern ihre Fähigkeiten zur Literaturrecherche, sachlichen Diskussion sowie schriftlichen und mündlichen Präsentation.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: - keine -					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen					
8	Prüfungsleistungen:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art, Anbindung an Lehrveranstaltung Prüfungsleistungen in der Übung: • Schriftliche Ausarbeitungen			3 x 2 S.	50	

	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzpräsentation • Probeklausur 	10 Min.	
		90 Min.	
	Klausur	90 min.	50
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 LP von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	- keine -		
13	Anwesenheit:		
	Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Masterstudiengang BWL		
15	Modulbeauftragter:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Alexander Dilger	FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Governance						
Modultitel englisch: Governance						
Studiengang: Masterstudiengang Policy						
1	Modulnummer: PP-WP12	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	Sprache: Deutsch			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 6	Workload (h): 180	
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Governance	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Vertiefungsseminar	S (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
4	Lehrinhalte: Die Vorlesung analysiert effizienzorientierte institutionelle Strukturen innerhalb und zwischen Unternehmen. Der erste Teil der Vorlesung geht auf die Corporate Governance in Publikumsaktiengesellschaften ein und behandelt Supervisoren- und Wettbewerbskonzepte der Managementdisziplinierung, „Segen oder Fluch“ leistungsabhängiger Entlohnung des Managements und neuere Corporate Governance-Ansätze zum Schutz der Ansprüche aller firmenspezifischen Investoren (z.B. auch von Mitarbeitern mit spezifischem Humankapital). Der zweite Teil der Vorlesung behandelt die Stärken und Schwächen von alternativen Unternehmensformen wie Eigentümerunternehmen, Familienunternehmen, Mutuals und Nonprofits sowie von Kooperationsdesigns wie Kapitalbeteiligungen, Partnerschaften, Genossenschaften und Franchise-Organisationen. Im Vertiefungsseminar werden wegweisende Artikel im Bereich Governance analysiert und diskutiert.					
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können die institutionellen Rahmenbedingungen im Allgemeinen und die Corporate Governance von Unternehmen im Besonderen analysieren und bewerten. Die Studierenden kennen die Stärken und Schwächen von Publikumsaktiengesellschaften, alternativer Verfassungsformen (Eigentümerunternehmen, Familienunternehmen, Mutuals, Nonprofits) sowie von Kooperationsdesigns (Kapitalbeteiligungen, Partnerschaften, Genossenschaften, Franchise-Organisationen). Das Vertiefungsseminar befähigt die Studierenden wissenschaftliche Artikel zu analysieren, die entwickelten Lösungskonzepte zu präsentieren, kontrovers zu diskutieren und zu verteidigen.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: - keine -					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen					
8	Prüfungsleistungen:					
	Anzahl und Art, Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %	

	Ausarbeitung und Präsentation von wissenschaftlichen Artikeln	Powerpointfolien und ca. 30 minütiger Vortrag	40
	Klausur	60 Minuten	60
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 LP von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: - keine -		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang BWL		
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Stephan Nüesch	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre																																																																							
Modultitel englisch: Selected Studies in Economics																																																																							
Studiengang: Masterstudiengang Public Policy																																																																							
1	Modulnummer: PP WP13 Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul Sprache: Deutsch oder Englisch																																																																						
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 1 – 2 Sem. Fachsem.: 2 – 3. LP: 6 - 18 Workload (h): 180 – 540																																																																						
3	Modulstruktur: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Vorlesung</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td>150 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>V/Ü</td> <td>Vorlesung/Übung</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>60 h (4 SWS)</td> <td>120 h</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S</td> <td>Seminar</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td>150 h</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>V</td> <td>Vorlesung</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td>150 h</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>V/Ü</td> <td>Vorlesung/Übung</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>60 h (4 SWS)</td> <td>120 h</td> </tr> <tr> <td>6.</td> <td>S</td> <td>Seminar</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td>150 h</td> </tr> <tr> <td>7.</td> <td>V</td> <td>Vorlesung</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td>150 h</td> </tr> <tr> <td>8.</td> <td>V/Ü</td> <td>Vorlesung/Übung</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>60 h (4 SWS)</td> <td>120 h</td> </tr> <tr> <td>9.</td> <td>S</td> <td>Seminar</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td>150 h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Vorlesung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h	2.	V/Ü	Vorlesung/Übung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h	3.	S	Seminar	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h	4.	V	Vorlesung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h	5.	V/Ü	Vorlesung/Übung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h	6.	S	Seminar	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h	7.	V	Vorlesung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h	8.	V/Ü	Vorlesung/Übung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h	9.	S	Seminar	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																																																	
1.	V	Vorlesung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h																																																																	
2.	V/Ü	Vorlesung/Übung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h																																																																	
3.	S	Seminar	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h																																																																	
4.	V	Vorlesung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h																																																																	
5.	V/Ü	Vorlesung/Übung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h																																																																	
6.	S	Seminar	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h																																																																	
7.	V	Vorlesung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h																																																																	
8.	V/Ü	Vorlesung/Übung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h																																																																	
9.	S	Seminar	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h																																																																	
4	Lehrinhalte: Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen: Aufbauend auf Grundlagenmodule aus Bachelor und Master werden zu wechselnden Themen eine ergänzende Möglichkeit geben einen Schwerpunkt zu legen. Inhalt und Lernziele: Dieses Modul bietet die Möglichkeit, ausgewählte ökonomische Theorien und Problemstellungen zu behandeln. Dies können bspw. bestimmte Themen aus dem Bereich der Energie- und Umweltökonomik oder der Verkehrsökonomik sein oder aber tagesaktuelle Fragestellungen, welche für den Masterstudiengang Public Policy relevant sind.																																																																						
5	Erworbene Kompetenzen: Fachliche Kompetenzen: Das Modul erweitert den Horizont der Studierenden in verschiedenen spezielleren Themenbereichen der Volkswirtschaftslehre. Je nach Thema umfasst es insbesondere auch interdisziplinäre Inhalte sowie unkonventionelle Sichtweisen. Die Studierenden werden dadurch in die Lage versetzt, das eigene Fachwissen sowohl kritisch zu hinterfragen als auch in der Auseinandersetzung mit anderen Denkansätzen und breiter angelegten gesellschaftspolitischen Themen sinnvoll anzuwenden.																																																																						

	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen: Sie erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger Analyse komplexer Fragestellungen sowie zur Erarbeitung von Problemlösungen. Sofern ein Seminar absolviert wird, werden zudem die Fähigkeiten, wissenschaftlich zu arbeiten eingeübt sowie die Präsentationsfähigkeiten geschult.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Aus den angebotenen Vorlesungen bzw. Vorlesungen/Übungen mit den zugehörigen Prüfungsleistungen oder aus den angebotenen Seminaren mit den zugehörigen Prüfungsleistungen kann entsprechend gewählt werden. Es können bis zu 18 LP absolviert werden, wobei sich die Veranstaltungsarten/Prüfungsformen wiederholen können, sofern jeweils inhaltlich unterschiedliche Veranstaltungen absolviert werden (z.B. zwei Seminare aus unterschiedlichen Themenbereichen).		
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung oder <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %

	<p>Es muss pro belegter Lehrveranstaltung jeweils eine Prüfungsleistung abgelegt werden. Wenn nur eine Lehrveranstaltung mit 6 LP absolviert wird, wird die zugehörige Prüfungsleistung als Modulabschlussprüfung erbracht, bei Absolvierung von 2 oder 3 Lehrveranstaltungen mit entsprechend mehr LP werden die jeweils zu den konkreten Lehrveranstaltungen zugehörigen Prüfungsleistungen als Modulteilprüfungen abgelegt.</p> <p>Pro belegter Vorlesung bzw. Vorlesung/Übung ist dabei jeweils 1 Klausur</p> <p>und</p> <p>pro belegtem Seminar jeweils 1 Seminararbeit mit Präsentation</p> <p>als Prüfungsleistung zu absolvieren.</p>	<p>Für alle Klausuren: Jede Klausur max. 120 Min.</p> <p>/</p> <p>Für alle Seminararbeiten mit Präsentation: Jede Seminararbeit max. 25 S. und jede Präsentation max. 90 Min.</p>	<p>Je nachdem, ob eine Modulabschlussprüfung (bei 6 LP), 2 Modulteilprüfungen (bei 12 LP) oder 3 Modulteilprüfungen (bei 18 LP) absolviert werden</p> <p>je 100% (bei 6 LP)</p> <p>oder</p> <p>je 50% (bei 12 LP)</p> <p>oder</p> <p>je 33,3% (bei 18 LP)</p>
9	<p>Studienleistungen:</p> <p>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</p> <p>Keine</p>	<p>Dauer bzw. Umfang</p>	
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.</p>		
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>5% (6 von 120 LP) oder 10% (12 von 120 LP) oder 15% (18 von 120 LP)</p>		
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>Keine.</p>		

13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen Master Volkswirtschaftslehre. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Masterarbeit																						
Modultitel englisch: Masterthesis																						
Studiengang: <i>Masterstudiengang Public Policy</i>																						
1	Modulnummer: PP-P7 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																					
2	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Turnus:</td> <td style="vertical-align: top;"> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS </td> <td style="vertical-align: top;">Dauer:</td> <td style="vertical-align: top;"> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. </td> <td style="vertical-align: top;">Fachsem.:</td> <td style="vertical-align: top;">4</td> <td style="vertical-align: top;">LP:</td> <td style="vertical-align: top;">24</td> <td style="vertical-align: top;">Workload (h):</td> <td style="vertical-align: top;">720</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	4	LP:	24	Workload (h):	720											
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	4	LP:	24	Workload (h):	720													
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="7">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td></td> <td>Masterarbeit</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>24</td> <td></td> <td>720 h</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:							Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	24		720 h
Modulstruktur:																						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																
1.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	24		720 h																
4	Lehrinhalte: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren.																					
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden gewinnen Erfahrung in der wissenschaftlichen Umsetzung der gelernten Inhalte. Weiterhin lernen Sie, sich eigenständig in die wissenschaftliche Literatur einzuarbeiten und wissenschaftliche Texte zu formulieren.																					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine																					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																					
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prüfungsleistungen:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Masterarbeit</td> <td>50 – 80 S.</td> <td>100</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistungen:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Masterarbeit		50 – 80 S.	100									
Prüfungsleistungen:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																			
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																						
Masterarbeit		50 – 80 S.	100																			
9	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Studienleistungen:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Keine</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Keine														
Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang																				
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																						
Keine																						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:																					

	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20% (24 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor das Modul PP-P6 „Projektstudium“ erfolgreich abgeschlossen hat; sofern es sich bei dem Thema der Masterarbeit um ein politikwissenschaftliches handelt, muss die/der Studierende zuvor außerdem auch noch das Modul PP-Pol 1 „Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft mit Vorkenntnissen“ erfolgreich abgeschlossen haben (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2).	
13	Anwesenheit: Empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Anhang II

Umrechnungstabelle gem. § 16 Abs. 2

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Masterprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Artikel II

1. ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 in den Masterstudiengang Public Policy eingeschrieben werden.
2. ¹Für Kohorten mit Studienbeginn Wintersemester 2016/17 gilt sie ab dem Wintersemester 2017/18 mit der Maßgabe, dass die mit der 2. Änderungsordnung einhergehende Neufassung der Module PP JUR-1 „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (mit Vorkenntnissen)“ und PP JUR-2 „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (ohne Vorkenntnisse)“ erst zum Wintersemester 2019/20 greift.
3. ¹Für Kohorten mit Studienbeginn Wintersemester 2015/16 gilt sie ab dem Wintersemester 2017/2018 mit der Maßgabe, dass die mit der 2. Änderungsordnung einhergehende Neufassung der Module PP JUR-1 „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (mit Vorkenntnissen)“ und PP JUR-2 „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (ohne Vorkenntnisse)“ sowie der mit der ersten Änderungsordnung einhergehende Wegfall der Module PP-WP 9 „Management IV“ und PP-WP 11 „Grundlagen von Forschung, Technologie und Innovation“ erst zum Wintersemester 2019/20 greifen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 31. Mai 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 29. Juni 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels